Die politischen Errungenschaften
Badens unter der Regierung Groß-
herzog Friedrichs. Festschrift.

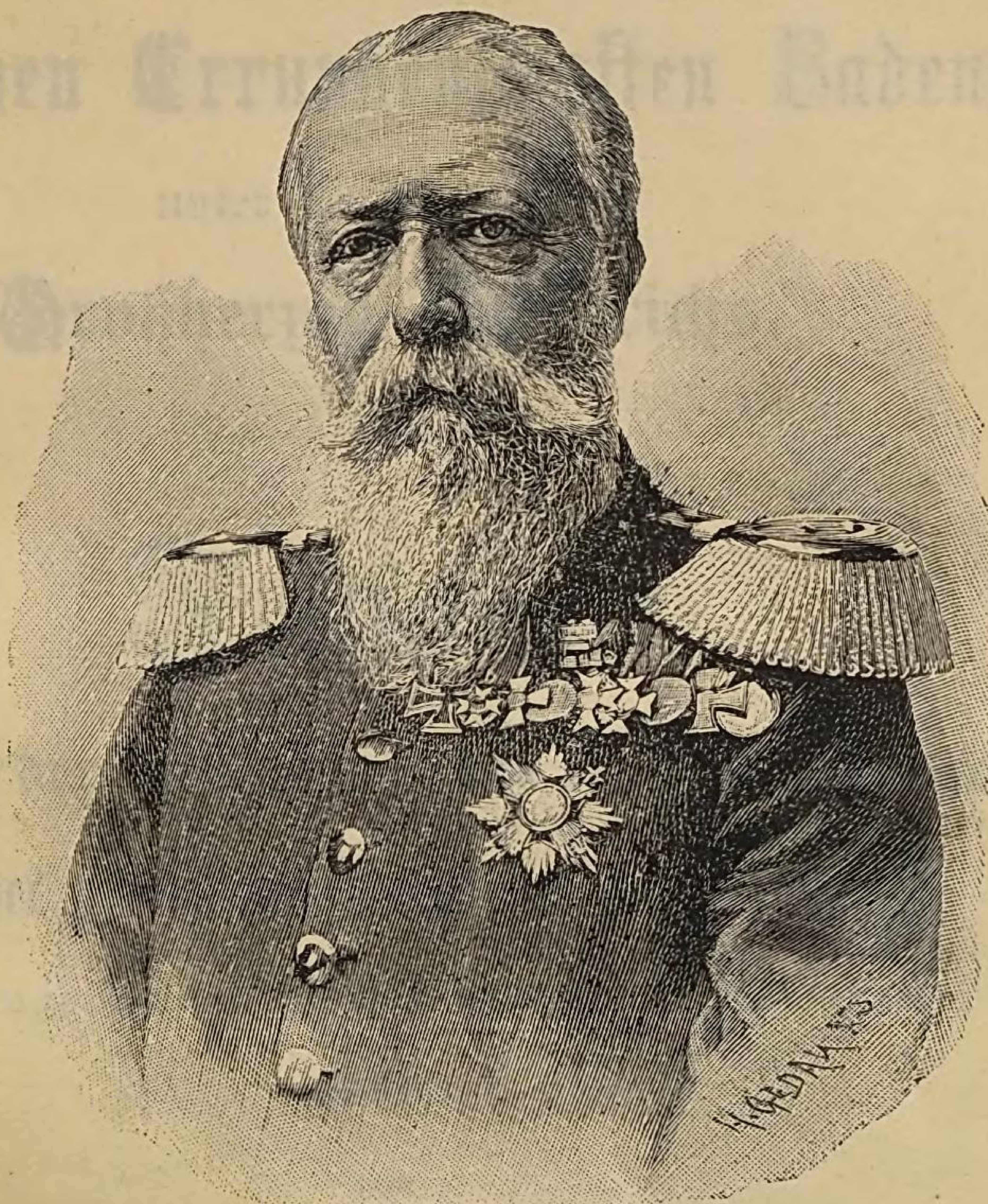
Die politischen Errungenschaften Badens unter der Regierung Großherzog Friedrichs.

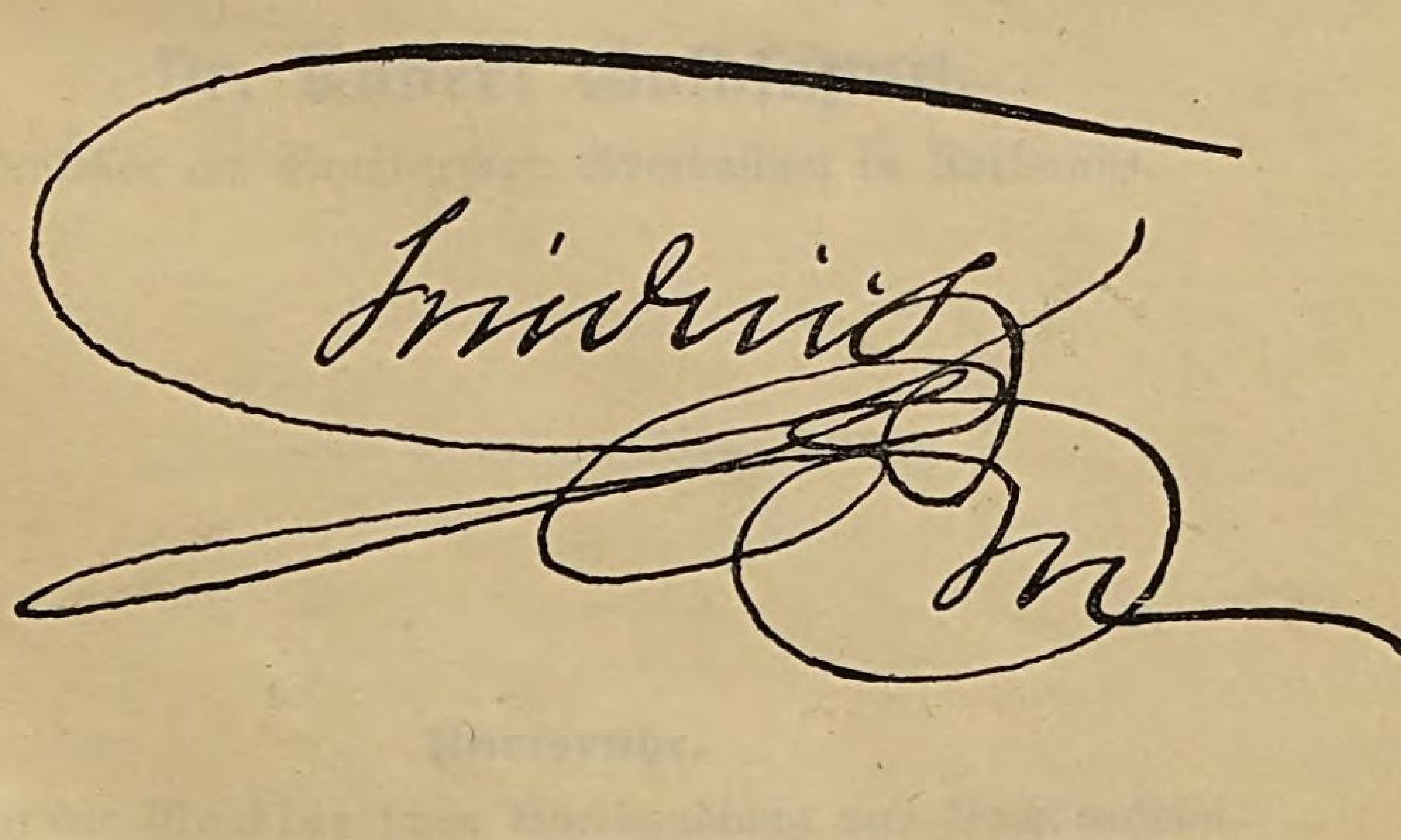
Festschrift

zur Feier der Vollendung des 70. Lebensjahres
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
im Auftrage der badischen nationalliberalen Partei
verfaßt
von

Dr. Robert Goldschmit,
Professor am Großherzogl. Gymnasium in Karlsruhe.

Karlsruhe.
Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.
1896.




Friedrich

Die politischen Errungenschaften Badens unter der Regierung Großherzog Friedrichs.

Festschrift

zur Feier der Vollendung des 70. Lebensjahres Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Auftrage der badischen nationalliberalen Partei

verfaßt

von

Dr. Robert Goldschmit,
Professor am Großherzogl. Gymnasium in Karlsruhe.

Karlsruhe.
Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.
1896.

Erstes Kapitel.

Einleitung. Das Konkordat.

Diese Blätter sollen von dem ruhmreichen Wirken eines edlen Fürsten, eines deutschen Mannes, eines Vaters seines Volkes erzählen. Sie stellen sich jedoch nicht die Aufgabe, ein Lebensbild Großherzog Friedrichs zu geben, noch wollen sie auch nur in gedrängter Darstellung eine Geschichte des Landes während seiner Regierung bringen. Es ist vielmehr lediglich die Absicht, dem lebenden Geschlechte die wesentlichen politischen Errungenschaften vor Augen zu führen, die Baden unter der weisen und umsichtigen Fürsorge seines jetzigen Landesherrn gemacht hat. Die Erzählung ist im Auftrage der badischen nationalliberalen Partei verfaßt. Wohl ist sich diese bewußt, daß der Tag, an dem der allgeliebte Großherzog das 70. Lebensjahr in jugendlicher Kraft und Frische vollendet, vom ganzen Volke in allen Teilen des Landes als ein Freudentag festlich begangen wird, und daß da für einseitige Parteibestrebungen kein Raum ist. Trotzdem hielt es die nationalliberale Partei nicht für unangemessen, diese Schilderung zu veranlassen, um auch ihrerseits der Liebe und Verehrung zum Fürsten Ausdruck zu geben. Außerdem aber darf die Partei mit stolzer Genugthuung daran erinnern, daß sie die Männer, die durch das Vertrauen des Großherzogs in die Regierung berufen wurden, in allen wesentlichen Fragen, wenn es sich um den inneren Ausbau unseres

Heimatlandes oder um die Anteilnahme an der Begründung und Ausgestaltung unseres nationalen Staates handelte, seit länger als einem Menschenalter unterstützen konnte.

Am 24. April 1852 schloß der gütige Großherzog Leopold für immer die Augen. Der zum Thron berufene älteste Sohn des verewigten Fürsten, Großherzog Ludwig II., war durch schwere Krankheit verhindert, die Regierung anzutreten, statt seiner übernahm Prinz Friedrich im 26. Lebensjahre zunächst die Regentschaft und im Jahre 1856 am 5. September, nachdem sich die Krankheit des Bruders als unheilbar erwiesen hatte, die Würde eines Großherzogs. Die Aufgabe, die dem jungen Herrscher bevorstand, war außerordentlich schwer. Aber schon am Beginn seiner Regierung zeigte er die wahrhaft fürstlichen Eigenschaften, die ihn durch sein ganzes Leben begleiteten, den hohen, idealen Sinn, die liebende Fürsorge für das seiner Leitung anvertraute Volk, das unermüdliche Streben, selbst zu sehen, zu prüfen und sich zu überzeugen, die ungebrochen nationale Gesinnung und endlich die edle Gabe, vorhandene Gegensätze zu mildern und auszugleichen.

Welches waren nun die Zustände Deutschlands und Badens in jenen Tagen? Ein Deutschland im politischen Sinne gab es nicht. Das deutsche Volk war von den kühnsten Erwartungen und der hochgespanntesten Hoffnung erfüllt, als im Frühjahr 1848 die Vertreter zum ersten deutschen Parlament in Frankfurt einzogen. Die Bewegung scheiterte kläglich — sie scheiterte an der dürftigen politischen Schulung des Volkes und an der spröden Abneigung der zunächst zum Handeln berufenen Regierungen und Fürsten, vor allem Friedrich Wilhelms IV. Das Wort, das dieser König von Preußen damals Heinrich v. Gagern zugerufen hatte: „Vergessen Sie nicht, daß es noch deutsche Fürsten giebt, und daß ich einer derselben bin", war im Überschwall des Enthusiasmus, der sich vermaß, in dieser Welt der harten Wirklichkeit bloß aus idealer Begeisterung heraus einen nationalen Staat zu schaffen, von den Abgeordneten zu Frankfurt und sonst zu wenig beachtet worden. Auf der anderen Seite waren Friedrich Wilhelm IV. und mancher seiner fürstlichen Zeitgenossen, wie viele ihrer Ratgeber mit der modernen Anschauung eines konstitutionellen Staatswesens zu wenig ausgesöhnt, um zu erkennen, daß in dem richtig verstandenen Worte Ludwig Uhland's, nach dem zur

Salbung des deutschen Kaisertums ein Tropfen demokratischen Öls erforderlich sei, ein Körnlein Wahrheit steckte. Eine bittere Enttäuschung bemächtigte sich der Nation. Je kühner der Anlauf war, den sie zur Umgestaltung ihres politischen Daseins genommen hatte, desto schwerer schien es, sich wieder in die alten Zustände der Zerrissenheit und Unfreiheit zu finden. Der Bundestag, dessen Wiederkehr niemand mehr für möglich gehalten hatte, trat in Frankfurt wieder zusammen. Bundestruppen beugten die verfassungstreuen Kurhessen, österreichische Truppen lieferten den kerndeutschen Stamm in Schleswig-Holstein wieder den Dänen aus, das Wahrzeichen deutscher Einheit und Opferwilligkeit, die deutsche Flotte, kam unter den Hammer. Der Engländer Lord Palmerstone brauchte seine Drohung, er werde eine deutsche Flagge als Seeräuberflagge behandeln lassen, nicht auszuführen, es gab keine deutsche Flagge auf den Meeren mehr. Die besten Männer verzweifelten an der Zukunft unseres Volkes, die treuesten Anhänger des preußischen Kaisertums wurden am Berufe des friedericianischen Staates irre.

Nun erst in unserm badischen Heimatlande. Eine wahnwitzige und hochverräterische Agitation gewissen- oder sinnloser Leute hatte die Fackel des Aufruhrs in dieses Land geworfen, manchen besser Gesinnten mit fortgerissen. Verbitterung und Elend war in zahllose Familien getragen worden, die Stockung der Geschäfte und Mißwachs steigerten das Unglück. Die Auswanderung war in 3 Jahren auf das Achtfache gestiegen. Noch lastete der Kriegszustand auf dem Lande. Eine harte Schule war ja notwendig, um den durch jahrelange Verhetzung und die Revolution zurückgedrängten oder entschwundenen Sinn für staatliche Ordnung und staatstreue Pflichterfüllung wieder zu schaffen. Da konnte denn auch von einer freien Meinungsäußerung keine Rede sein. Nach der Zeit der Ausschreitung war die Presse wieder in eine klägliche Unbedeutendheit zurückgesunken. Aber auch abgesehen von den Folgen eines unseligen Aufstandes herrschte allenthalben Gebundenheit. Die verfassungsmäßige Form war wohl beibehalten, aber eine lebendige, frische Beteiligung des Volkes am Staatsleben gab es nicht. Die Selbstverwaltung, die Mitwirkung der Bürger in Gemeinde, Bezirk und Kreis war entweder nicht vorhanden oder in dürftigen Anfängen. Die Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung war nicht durchgeführt, ebenso

wenig die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des richterlichen Verfahrens. Die freie Bewegung war auf das schwerste gehemmt, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sollten erst noch errungen werden. Wenn in unserer Zeit auch die entlegenen Thäler des Schwarzwaldes von dem Schienenstrang durchschnitten werden, so gab es damals neben der Main-Neckar-Bahn und dem Anschluß der Württemberger in Bruchsal, nur die eine Bahnlinie von Mannheim nach der Schweizergrenze und diese ist bis Basel erst 1855, bis Waldshut 1856 fortgeführt worden. Der Verkehr auf den vorhandenen Linien war dürftig, Handel und Industrie, ohnehin noch nicht stark entwickelt, waren zurückgeworfen worden. Noch im Jahre 1856 zählte Baden im ganzen 32 Telegraphenstationen, die im Lande 12 460 Depeschen vermittelten. Nach einem Jahrzehnt wurden bereits 194 200 befördert. Der einfache Brief kostete auch im Großherzogtum bei einer Entfernung von über 10 Meilen 6 Kreuzer, über 20 Meilen 9 Kreuzer, während heute bekanntlich von Metz bis Königsberg, von Aachen bis Agram nur 10 Pfennig erhoben werden. Der Zollverein war wohl erhalten geblieben, aber der Badener war doch in Stuttgart oder Dresden ein Fremder, ein Urteil badischer Gerichte wurde in Bayern, Sachsen oder Preußen oder sonst „im Ausland“ nicht ohne weiteres vollzogen.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, allen, auch dem jüngern Geschlechte, das die vergangenen Zustände kaum noch vom Hörensagen kennt, vor Augen zu führen, daß uns eine ganze Welt von jener Epoche trennt. Heute wohnen wir in einem wohlgeordneten Staatswesen, in dem der Bürger in der freiesten Weise zu einer weitgehenden Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltung berufen ist. Handel und Verkehr sind in das Riesenhafte gewachsen. Dazu ist Baden das geachtete Glied eines großen, auf dem ganzen Erdenrund gefürchteten Reiches. Der ungeahnte Aufschwung, die freie Ausgestaltung unseres heimischen Staates, die nationalen Errungenschaften haben sich aber nicht bloß *unter* Großherzog Friedrich vollzogen, sie sind in umfassender Weise von ihm in das Leben gerufen oder angeregt und beeinflußt worden.

Wenn dereinst eine getreue und völlig unbefangene Geschichtschreibung die Regierungszeit Großherzog Friedrichs darstellen wird, so wird sie vielleicht, um für den Gesamtcharakter der Strebungen und Wandlungen im Innern des Staates einen kurzen und ent-

sprechenden Ausdruck zu finden, sie als die Epoche der kirchlichen Kämpfe bezeichnen. Streitigkeiten über die Grenzlinien staatlicher und kirchlicher Befugnisse traten hervor, als der Regent die Herrschaft übernahm, sie sind bekanntlich, wenn sie auch im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Formen angenommen haben, auch jetzt noch nicht beigelegt. Es liegt uns hier ferne, auf jede Phase im einzelnen einzugehen, nur den Ausgangspunkt wollen wir etwas genauer schildern, hauptsächlich deshalb, weil hier der Anstoß zu einem Wechsel des Regierungssystems gegeben wurde, der Anstoß zu einer umfassenden, freien, weit über die Grenzen des Großherzogtums musterhaften Gesetzgebung.

Thöricht ist es und nur aus der Herrschaft der überhand nehmenden gedankenlosen Phrase zu erklären, die eine unzertrennliche Begleiterin eines hoch entwickelten, in der Masse wirkenden politischen Lebens zu sein scheint, wenn man für die Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche eine bestimmte Partei oder gar bestimmte Persönlichkeiten verantwortlich machen will. Wer so verfährt, weiß nicht oder will vergessen, welche gewaltigen Kämpfe im Verlauf der Jahrhunderte sich in unserem Vaterlande abspielten, weiß nicht oder will vergessen, daß in verschiedenen Zeiten verschiedene Nationen einen ähnlichen Kampf zu bestehen hatten. Im 19. Jahrhundert ist er vielleicht nur deshalb auffälliger und ungewohnter, weil man sich von beiden Seiten der Hilfsmittel des modernen politischen Lebens bedient, der Presse, der Versammlungen, der parlamentarischen Tribüne, gewiß auch deshalb, weil in der unmittelbar vorangehenden Epoche des 18. Jahrhunderts bei Regierungen und den herrschenden Klassen der Einfluß kirchlicher Ideen bedeutend zurückgegangen, wenn nicht gar geschwunden war und man sich eines schweren Streites nicht mehr versah. Konnte doch im Jahre 1834 Leopold von Ranke schreiben: „Was ist es heutzutage noch, das uns die Geschichte der päpstlichen Gewalt wichtig machen kann? Nicht mehr ihr besonderes Verhältnis zu uns, das ja keinen wesentlichen Einfluß weiter ausübt, noch auch Besorgnis irgend einer Art; die Zeiten, wo wir etwas fürchten konnten, sind vorüber." Nach den Verheerungen der großen Revolution und der napoleonischen Kriege ist aber auch die Kirche zu einer Sammlung ihrer Kräfte geschritten und hat ihren Einfluß schrittweise erhöht. So ist es denn auch vor dem Jahre 1848 da und dort zu Streitigkeiten über die Abgrenzung

der Machtbefugnisse des Staates und der Kirche gekommen, der katholischen Kirche, die ja nach ihrer Geschichte und ihrer Organisation hier fast allein in Betracht kommt. Die Stellung des Frankfurter Parlaments zu den kirchlichen Fragen, insbesondere die Art, wie man die kirchliche Selbständigkeit in dem Artikel V der Grundrechte des deutschen Volkes betonte, dann aber das Ruhebedürfnis der Regierungen und Völker nach den vorausgegangenen Erschütterungen, waren einem Versuche der kirchlichen Organe, die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche zu verschieben, außerordentlich günstig.

Bei diesen tiefer liegenden Gründen war, sobald sich die Regierungen auf die Staatshoheit besannen, der Kampf unausbleiblich; es bedurfte nur eines Anlasses. In Baden geschah dieses unmittelbar nach dem Tode des Großherzogs Leopold. Der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari, gestattete bei den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Fürsten kein Seelenamt, da dieses nur für Katholiken erlaubt sei. Diese Weigerung wurde in weiten Kreisen peinlich empfunden, der Eindruck steigerte sich noch, als der Erzbischof gegen die Geistlichen, welche trotzdem ein Seelenamt abgehalten hatten, mit Kirchenstrafen einschritt. Übrigens waren um diese Zeit auf Grund der Beratungen der oberrheinischen Kirchenfürsten weitgehende Forderungen an die weltlichen Regierungen gestellt worden. Einzelne Zugeständnisse, die in Baden wie anderwärts im Sinne einer größern Unabhängigkeit der Kirche gemacht waren, wurden für unzureichend oder völlig unstatthaft erklärt. Der Erzbischof vollzog Besetzungen in Pfarreien, wozu die Regierung das Recht für sich in Anspruch nahm; den Kommissar, den der Staat zu den theologischen Prüfungen abordnete, erkannte er nicht an und belegte, als der Streit sich weiter zuspitzte, den Kommissar sowie die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrates mit dem Banne. Verhandlungen, die man mit dem erzbischöflichen Stuhle anknüpfte, führten zu keinem Ergebnis. Auch die ersten Versuche, die der Regent, um den Streit beizulegen, unmittelbar in Rom machte, schienen vergeblich; wenigstens schritt man in Freiburg auf der eingeschlagenen Bahn weiter. Der Erzbischof verlangte die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens und untersagte den Geistlichen, Anträgen von Seiten des Staates zu gehorchen. Um weiterem vorzubeugen, verfügte die Regierung die Verhaftung des Erzbischofs und ließ ihn in seinem Palaste bewachen. Darauf

wurden denn auch von der römischen Regierung die Verhandlungen abgebrochen, bis man in Baden den Prozeß gegen den Erzbischof niederschlug und die ebenfalls verhafteten Geistlichen freigab. Es kam dann zu einer vorläufigen Vereinbarung mit der römischen Kurie. Die Streitigkeiten aber prinzipiell zu schlichten und ihnen überhaupt für die Zukunft vorzubeugen, dafür sah das Ministerium keinen anderen Weg, als ein Konkordat mit der Kirche abzuschließen, das die verlangten Forderungen zugestehen sollte. Der leitende Staatsminister, Frhr. v. Meysenbug, glaubte damit das beste Friedensmittel gefunden zu haben, wobei ihm das vom österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1855 abgeschlossene Konkordat vorschwebte, während ihm sein Kollege im Ministerium des Innern, Geh. Rat von Stengel, zögernd und unter stärkerer Betonung der staatlichen Hoheitsrechte nachfolgte.

Am 28. Juni 1859 kam die „Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden“ zustande. Schon der Umstand, daß die Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten und Ordnung kirchenpolitischer Angelegenheiten sich auf den Weg des Vertragsabschlusses begeben hatte, rief vielfachen Widerspruch im Lande hervor. Nachdem es aber einmal geschehen war, glaubte man verlangen zu dürfen, daß der ganze Vertrag der verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände unterbreitet werde. Das Ministerium teilte diesen Standpunkt nicht. Es meinte, die Zustimmung des Landtags nur für die Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen einholen zu sollen, die durch die Übereinkunft bedingt war. Daher wurde denn auch später das Konkordat im ganzen den Ständen nur zur Kenntnisnahme vorgelegt. Je mehr man sich aber mit dem Inhalt der Vereinbarung bekannt machte, desto heftiger wurde der Widerspruch. Das Land erwachte aus der Lethargie, in die es seit dem Ende der Revolution verfallen war, zu neuem politischen Leben. Keineswegs waren aber radikale Elemente die Wortführer, sondern Männer, deren monarchische Überzeugung und maßvolle Gesinnung über jeden Zweifel erhaben war. Noch weniger nahm die Bewegung einen konfessionellen Charakter an. Befanden sich doch, um nur soviel anzuführen, unter den 1100 Einwohnern Heidelbergs, die die Adresse gegen das Konkordat unterzeichneten, über 400 Katholiken. Der große Bürgerausschuß in Frei-

burg sprach sich mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit dagegen aus. Diese Mehrheit setzte sich aus 67 Katholiken und 6 Protestanten zusammen. Die Freiburger glaubten freilich nicht geringe Veranlassung zu haben, sich gegen das Konkordat auszusprechen. Denn dort teilte man nicht bloß die im ganzen Lande gehegten Bedenken, sondern man befürchtete auch von der Durchführung der Übereinkunft die ungünstigste Einwirkung auf die Hochschule. Abgesehen davon, daß die theologische Fakultät völlig in die Hand des Erzbischofs gegeben war, war ihm über die übrigen Lehrer der Universität ein bedenkliches Überwachungsrecht eingeräumt. Denn wenn er glaube, hieß es, daß diese in ihren Vorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit kämen, so werde die Regierung auf seine Beschwerden jede thunlichste Rücksicht nehmen. Die Lehrer der Hochschule erblickten in einer derartigen Bestimmung eine Gefährdung der freien Forschung. Schon früher, führten sie aus, sei die Kirche manchen Ergebnissen der Wissenschaft entgegengetreten, die sie später doch anerkennen mußte. Solche Wahrheiten aber könnten nicht mehr gefunden werden, wenn die Wissenschaft mit der katholischen Glaubenslehre nicht in Widerspruch geraten dürfe.

Mit Spannung sah man der Eröffnung des Landtags entgegen, die am 22. November von Sr. Kgl. Hoheit in Person vollzogen wurde. In Bezug auf das Konkordat äußerte die Thronrede, daß die mit dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Verhandlungen zu dem gewünschten Abschluß gelangt seien. Dieses Vertragswerk werde bei allseitiger richtiger Erkenntnis der Gemeinschaft der Interessen von Staat und Kirche, für das Wohl beider und deren freie geistige Fortentwickelung segenbringend sein. Der Wunsch war beigefügt, es „möge der Geist des Friedens und die wechselseitige billige Rücksichtsnahme auf gegründete Anforderungen, durch welche die Vereinbarung zustande gekommen ist, auch bei dem Vollzuge derselben niemals fehlen und eine Bürgschaft für dauernde Eintracht sein“. Die Mehrheit der von der zweiten Kammer eingesetzten Kommission und des Plenums selbst war gegen die Vereinbarung. Auf Grund des durch den Abg. Hofgerichtsadvokat Hildebrandt erstatteten Berichts beschloß die zweite Kammer mit 45 gegen 15 Stimmen, die Bitte an den Großherzog zu richten, die Übereinkunft mit dem heiligen Stuhle außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu

lassen. Was sollte nun geschehen? Selbst wenn die Regierung bei ihrer Ansicht verharrte, daß das Konkordat die Zustimmung der Stände zu seiner Giltigkeit nicht bedürfe, war doch an den Vollzug in allen Teilen nicht zu denken, da ja nach dem ergangenen Beschluß in dieser Kammer die notwendigen gesetzlichen Veränderungen nicht zur Annahme zu bringen waren. Sollte man es auf einen Konflikt mit der Kammer ankommen lassen? In dieser schwierigen Lage konnte nur der Landesherr entscheiden. Der Großherzog hatte zwar den Bedenken der zweiten Kammer ein großes Gewicht beigelegt, aber vor seinem endgiltigen Entschluß wollte er doch noch die erste Kammer hören. Da beschleunigte das Ministerium selbst seinen Fall. Ein Erlaß desselben an die Amtsvorstände befahl diesen, den Gerüchten, als ob in der Auffassung der entscheidenden Kreise sich ein Umschwung vorbereite, auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Dieser Erlaß konnte die Meinung erwecken, als ob die Minister auf die höchste Entschließung einen Druck ausüben wollten. Demgemäß beschloß der Großherzog, seine Entscheidung jetzt schon zu treffen. Während das Land in banger Erwartung war, hörte man in der Residenz plötzlich, daß die auf 11 Uhr den 2. April anberaumte Sitzung der zweiten Kammer auf 5 Uhr dieses Tages verlegt und eine Vorlage der Großherzoglichen Regierung zu erwarten sei. Als bei Eröffnung der Sitzung sich die Thüre öffnete, durch die die Minister eintraten, da erschienen neue Männer. Geh. Rat Stabel trat vor und teilte mit, daß der Großherzog einen Wechsel des Staatsministeriums befohlen habe, wonach ihm das Justizministerium und vorläufig auch das des Auswärtigen übertragen, der Abg. August Lamey aber zum Leiter des Ministeriums des Innern berufen sei. Ein dreifaches Hoch erscholl bei dieser Mitteilung im Hause, das sich auf der Gallerie und von da auf der Straße wiederholte. Der Bann war gebrochen. Der Jubel, der in wenigen Minuten die Residenz durchflog, verbreitete sich bald im ganzen Lande und in diesem Jubel konnte man nach den Worten Ludwig Häußers die katholischen und protestantischen Stimmen nicht unterscheiden. Alle hatten das Gefühl, daß hier mehr geschehen sei, als ein Personenwechsel, daß nicht bloß das Konkordat zu Fall gekommen sei, daß sich ein ganz neues Regierungssystem im Einklang mit dem heißen Begehren der großen Mehrheit des badischen Volkes ankündige. Stabel hatte man schon früher am Ruder gesehen.

Er hatte auch während der Aufregung der letzten Zeit seinen Ruf bewahrt. In Lamey aber hatte man während der Debatte über das Konkordat den kenntnisreichen und schlagfertigen Redner kennen lernen. Schwerlich konnte er in den heißen Stunden der letzten Märztage selbst ahnen, wie schnell er zur Mitwirkung an die verantwortliche Stelle berufen werde. Als es aber geschehen war, hatte man in dem badischen Lande die Überzeugung, daß ein Mann von hoher Begabung und von echt volkstümlichem Wesen, ein Bürger im besten Sinne des Wortes das Vertrauen des Landesherrn erlangt hatte.

Für ihn aber, den hochgesinnten Herrscher, empfanden die Herzen der badischen Landeskinder jetzt um so inniger und wärmer. Einen Ostergruß spendete er seinen getreuen Unterthanen in Worten der Liebe und der Friedensmahnung, wie sie noch selten vom Throne herab gesprochen wurden. Wie oft sie auch als die Äußerungen fürstlicher Huld, ja väterlichen Wohlwollens wiederholt worden sind, wir können uns doch nicht versagen, sie auch hier wieder anzuführen:

„In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüter mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein teures Volk. Beklagenswerte Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche beseelt, an die Stelle des Streites Eintracht und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung Wohlwollen und Frieden treten zu lassen. Nach langen und mühevollen Unterhandlungen wurde eine Übereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab."

„Mit tiefer Betrübnis erfüllte Mich die Wahrnehmung, daß die getroffene Übereinkunft viele Meines Volkes in Besorgnis versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht versagen. Ein Beschluß der zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesem Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnisvollen Verfassungsstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten ließ. — Daß ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetz-

gebenden Gewalten hervorgehen müßte, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche, als die Wohlfahrt des Landes."

„Es ist Mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen."

„Es ist mir heute eine ebenso werte Pflicht, von Meiner eigenen Mir teuern Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unierten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren."

„Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann. An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns alle lehrt. Manche Gefahren können unser Vaterland bedrohen. Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit. Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verletzen will, weil sie gegen alle gerecht sein will."

Zweites Kapitel.

Die Veränderungen seit dem Jahre 1860.

a. Die Kirchenpolitik.

Der Weg des Vertrags mit der Kirche war auf immer aufgegeben. Ansprüche der Kirche, soweit sie mit den Rechten der Krone und der Staatshoheit vereinbar sind, sollten nach der Verheißung des neuen Ministeriums auf dem verfassungsmäßigen Wege erfüllt werden. Nicht durch Verhandlungen wie mit einer fremden Macht, sondern kraft seiner Souveränität regelte der Staat die Beziehungen zu den in seinem Gebiet und unter seinem Schutze wohnenden Konfessionen. Dieses war, ganz abgesehen von dem Inhalt der Gesetzgebung, ein neuer Grundsatz, der den modernen Anschauungen entsprach. War man im 18. und bis ins 19. Jahrhundert herein der Meinung, in den Formen und mit den Mitteln des Patriarchalstaates die Kirche in Unterthänigkeit zu halten, glaubte man dann später dem stärkeren Unabhängigkeitsdrang der kirchlichen Organe bis zu einer Grenze nachgeben zu sollen, daß die Staatshoheit dabei zu kurz kam und der ersehnte Friede doch nicht erreicht war, so stellte man sich jetzt fest und unweigerlich auf den Boden der Staatssouveränität. In das innere Leben der Kirche, in den von ihr gelehrten Glauben, in Gestaltung ihres Kultus sich einzumischen, das lag völlig fern. Aber die Grenzlinien zwischen Staats- und Kirchengewalt zu ziehen und in dieser Beziehung die Kirche wie jede andere Gemeinschaft der souveränen Gesetzgebung der öffentlichen Gewalt zu unterwerfen, war nun dem Staate vorbehalten. Ausgeschlossen blieb die radikale Trennung beider Gewalten, etwa nach amerikanischem Muster. Denn die Kirchen sind doch nicht wie politische oder gemeinnützige Vereine zu behandeln. Das widerspricht der ganzen geschichtlichen Entwicklung, aber auch dem innigen Zusammenhang, in dem sich die Unterthanen zu einer

der bestehenden Kirchen befinden, demzufolge ja auch der Staat den Kirchen ganz andere Rechte einräumen muß, als gewöhnlichen Vereinen.

So erfolgte im Mai des Jahres 1860 die Vorlage von sechs Gesetzentwürfen, die ohne erheblichen Widerspruch in der Volksvertretung im wesentlichen zur Annahme gelangten und bis auf den heutigen Tag in ihren wichtigsten Bestimmungen in Kraft geblieben sind oder doch Grundlage für eine organische Fortentwicklung abgegeben haben. Auf dem Wege souveräner Gesetzgebung, äußerte Staatsminister Stabel, seien dem katholischen Klerus größere Rechte und Freiheiten als bisher eingeräumt und dieselben sollten als verfassungsmäßiges Gesetz dauernde Wirksamkeit erhalten. Nichtsdestoweniger habe der katholische Klerus, der Herr Erzbischof an der Spitze, die Regierung angeklagt, daß sie die katholische Kirche in den ihr durch völkerrechtliche Verträge zugesicherten Rechten und Freiheiten beschränke. Wenn man sich auf das kanonische Recht berufe, müsse betont werden, daß dieses, sobald es in das Gebiet der Staatsgewalt eingreife, keine Anerkennung erlangen könne. Der Klerus habe sich, um seinen Widerstand gegen die Gesetzgebung zu rechtfertigen, unter anderem auf den westfälischen Frieden und einige diesen ergänzende Verträge berufen. Der westfälische Friede sei aber von der katholischen Kirche nicht nur nicht anerkannt, sondern sogar durch päpstliche Bullen für alle Ewigkeit verflucht worden, und jetzt wolle man diesen Friedensschluß als Schutz und Schirm für die Übereinkunft bezeichnen. Es könne vielleicht nicht lange währen, daß von derselben Seite die nun zur Beratung vorliegenden Gesetzentwürfe als Schutz angefleht würden.

Die Gesetze verlangen im einzelnen für die Zulassung zu einem Kirchenamt den Nachweis allgemeiner wissenschaftlicher Bildung und den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit. Ohne Genehmigung der Staatsregierung können religiöse Orden nicht eingeführt und Ordensanstalten nicht errichtet werden. Für jede nach dem Staatsgesetz zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung gewährt sein. Auf Grund dieser Bestimmung kam das Gesetz über die Notcivilehe zustande, das die Eheschließung durch einen weltlichen Beamten ermöglichte, falls der zuständige Geistliche sie versagt. Später wurden aber durch ein Gesetz vom Jahre 1869, das am 1. Februar 1870 in Kraft trat, die obligatorische Civilehe und die staatliche Standesbuchführung eingeführt, also lange bevor das Reichsgesetz die-

selben Anordnungen traf. Ferner wurde durch die Vorlage den Eltern ausdrücklich die Bestimmung über die Religion der Kinder gewährleistet. Unangreifbar wurde festgestellt, was jetzt zum Gemeingut geworden ist, daß der Staat das öffentliche Unterrichtswesen leite, und daß die Überwachung des Religionsunterrichts durch die Kirche die einheitliche Leitung der Schule nicht beeinträchtigen dürfe. Das Kirchenvermögen sollte gemeinsam von Staat und Kirche verwaltet werden. In bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen blieben die Kirche und ihre Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Andre Bestimmungen bedrohten den Mißbrauch der geistlichen Gewalt mit Strafen. Durch besonderes Gesetz ist das Stiftungswesen neu geregelt worden. Das Gesetz vom Jahre 1870 scheidet genau zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen, übertrug die Verwaltung der letzteren durchaus der Staatsbehörde und hat ihr auch bezüglich der ersteren ein Oberaufsichtsrecht vorbehalten.

In seiner denkwürdigen Schlußrede knüpfte Lamey an die Gesetzgebung die Erwartung, „daß endlich einmal die erregten Geister zur Ruhe und zum Frieden kommen, zu jenem Frieden, der seiner Zeit eine glückliche Periode unseres Staatslebens bezeichnete — zu dem Frieden, der eine gegenseitige Duldsamkeit der verschiedenen Religionsgenossen unter einander offenbarte. Ich gestehe und glaube, daß diese Empfindung von vielen geteilt wird; es ist eine unerfreuliche Wahrnehmung geworden, daß überall die Frage nach der Konfession in den Vordergrund tritt, daß wir uns nicht mehr achten um unserer sittlichen Würde willen, sondern wegen des Glaubens.“ Der Friede ist nicht erreicht worden. Vielmehr standen die heißesten Kämpfe erst noch bevor, die hier nicht zu erörtern sind. Wenn auch die Zeit allmählich beruhigend und aufklärend gewirkt hat, wenn auch die wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1860 sich eingelebt und selbst in den Kreisen ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung gefunden haben, die sich damals ablehnend verhielten, so ist der alte Gegensatz doch nicht erloschen. Noch viel weniger aber ist die von dem Redner beklagte einseitige Konfessionalität geschwunden. Lamey hat ja noch erleben müssen — sein wachsames Auge verfolgte die öffentlichen Vorgänge bis an die äußersten Grenzen eines langgesteckten Lebens — daß die Frage nach der Konfession, nicht nach der sittlichen Würde des Menschen in ganz anderem Umfange in den

Vordergrund trat, als 1860, ja daß sie Gebiete ergriffen hat, denen sie ganz fremd sein sollte, daß sie den täglichen Verkehr, das gewerbliche Leben beeinflußt, Gelehrte, Beamte, Kaufleute, Handwerker und Arbeiter nach konfessionellen Verbänden in einer Weise auseinanderreißt, daß man nur mit banger Befürchtung für die Einheit der Nation in die Zukunft blicken kann. Diese schlimmen Erfahrungen einer anders gearteten Epoche mindert aber das Verdienst der Gesetzgebung jener Tage, die Großartigkeit des Gedankens, von der sie getragen wurde, nicht im geringsten.

Einen würdigen Abschluß fand diese gesetzgeberische Thätigkeit durch die unvergeßlichen Worte, die der Großherzog den Ständen zum Abschied zurief: „Gewissenhaft abwägend die Rechte Meiner Krone und die verfassungsmäßigen Befugnisse der Stände — aufrichtig bemüht, den Kirchen eine würdige und freie Stellung zu geben, suchte Ich friedlichen Einklang mit den öffentlichen Gewalten zu schaffen, damit für das Heil Meines geliebten Volkes alle Kräfte harmonisch zusammenwirken. Ich konnte nicht finden, daß ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht. Ich wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt — Fürst und Volk, unauflöslich geeint unter dem gemeinsam schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung. Von gleichem Geiste beseelt, haben das Volk und seine verfassungsmäßigen Vertreter mit freudiger Bewegung Mein offenes Wort vom 7. April erfaßt und kräftigen Beistand zur Ausführung geleistet. Mit gehobenem Gefühl erkenne Ich Mich Meinem Volke für die Mir bewiesene Liebe und Treue zu Dank verpflichtet, und so spreche Ich gerne die Zuversicht aus, daß es keinen frevelhaften Versuchen gelingen werde, dieses beglückende Band zwischen Fürst und Volk zu lockern."

Den letzten Anstoß zu der Gesetzgebung des Jahres 1860 gaben freilich die Zwistigkeiten des Staates mit der katholischen Kirche. Es ist aber allseitig bekannt und bereits erwähnt, wie vom Staatsoberhaupte sowohl als von der Regierung angekündigt wurde, daß die Selbständigkeit und freie Bewegung nicht auf die letztere beschränkt bleiben sollte. Der Geist, der der Gesetzgebung zu Grunde liegt, wirkte weiter, aus ihm ist die Umbildung der Verfassung der evangelischen Kirche geschöpft. Die größere Selbständigkeit wurde ihr

verliehen und dem Laienelement ein stärkeres Maß der Beteiligung eingeräumt. Der evangelische Oberkirchenrat wurde dem Landesherrn als dem Landesbischof unmittelbar unterstellt. Eine im Jahre 1861 berufene Landessynode genehmigte eine neue Kirchenverfassung, die die Bildung der Kirchengemeindeversammlung, die Diözesanvertretung und die Landesvertretung in der Generalsynode regelte. In der letztern befinden sich bekanntlich unter den gewählten Mitgliedern neben den 24 Geistlichen, die von ihren Amtsgenossen entsendet werden, 24 Weltliche, zu deren Wahl die Kirchenältesten der Diözesen die Wahlmänner bezeichnen. Die Besetzung der Pfarreien ist im wesentlichen in die Hand der Gemeinden gegeben. Aus der Zahl der Bewerber bildet der Oberkirchenrat eine Vorschlagsliste mit sechs Namen, aus deren Mitte die Kirchengemeindeversammlung zu wählen hat. Der von der Gemeinde auf diese Weise ausersehene Bewerber erhält vom Großherzog seine Ernennung.

Die anerkannte Selbständigkeit der Kirchen hatte zur weiteren Folge, daß ihnen behufs Deckung der mit der Zeit wachsenden Bedürfnisse, für deren Befriedigung das vorhandene Kirchenvermögen nicht mehr ausreicht, vom Staate ein Besteuerungsrecht eingeräumt wurde. Es ist doppelter Natur. Eine örtliche und eine Landeskirchensteuer kann erhoben werden. Daß neue Mittel notwendig waren, war längst anerkannt, da ein allgemeiner Zuschuß aus öffentlichen Mitteln in das Staatsbudget jeweils aufgenommen und von den Ständen genehmigt worden war. Die evangelische Kirche hat von der Befugnis der Besteuerung im ganzen Umfang Gebrauch gemacht. Die katholische Kirche hat sich bis jetzt auf die örtliche Kirchensteuer beschränkt. Einen Vertretungskörper, etwa nach Analogie der evangelischen Generalsynode, von dessen Bewilligung der Staat die Erhebung der Landessteuer abhängig macht, hat sie noch nicht geschaffen. Die Befürchtung, als ob durch Einführung einer umfassenden Besteuerung zahlreiche Mitglieder zum Austritt aus der Kirche veranlaßt werden könnten, hat sich nicht als begründet erwiesen. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Erfahrung, die man in staatlichen Einrichtungen gemacht hat, auch für das kirchliche Leben zutrifft, wonach durch die erhöhte Beteiligung der Gemeindemitglieder an der Leitung und Verwaltung Sinn und Interesse gefördert wird.

Als auch in Baden eine beträchtliche Zahl Katholiken den Be-

schlüssen des vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 über das unfehlbare Lehramt des Papstes die Anerkennung versagte, stellte sich die Regierung von Anfang an auf den Standpunkt, daß es ihr als einer weltlichen Behörde nicht zukomme, über den dogmatischen Streit eine Entscheidung zu treffen. Bei dieser Auffassung, die auf eine Anfrage in der zweiten Kammer der damalige Staatsminister Jolly vertrat, ist die Regierung verblieben. Demzufolge erkannte sie die Gegner der vatikanischen Beschlüsse (Altkatholiken) nach wie vor als Katholiken an, versprach, ihre Geistlichen im Besitze der Pfründen zu schützen und räumte den Altkatholiken ein Mitbenützungsrecht der Kirchen und Anteil am Kirchenvermögen ein. Der von ihnen erwählte Bischof wurde als solcher von der badischen Regierung anerkannt, wie dieses ja auch in Preußen und Hessen geschah. In Baden hat man überdies die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken nach der Auffassung der Regierung und der Mehrheit der Stände im Jahre 1874 gesetzlich geregelt.

Die israelitische Religionsgemeinschaft des Landes besitzt eine Verfassung, die aber im wesentlichen auf älteren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Neuerdings ist insofern eine Änderung eingetreten, als entsprechend der den christlichen Kirchen eingeräumten Befugnis auch die Israeliten das Recht erhielten, eine Landessteuer zu erheben. Deshalb ist denn auch eine Landesvertretung dieses Religionsteiles gebildet worden. Für die rechtliche Stellung der einzelnen Israeliten ist das Gesetz vom 4. Oktober 1862 maßgebend geworden, das die bürgerliche Gleichstellung derselben mit den christlichen Staatsangehörigen völlig durchführte.

b. Die Schule.

Von allen Zweigen des öffentlichen Lebens wurde die Schule von der modernen Gesetzgebung am meisten beeinflußt. Nicht das geringste Ruhmesblatt in der Geschichte Großherzog Friedrichs ist es, daß durch seine Regierung die verschiedenen Schulgattungen zu einer ungeahnten Blüte gediehen, daß durch seine Regierung für die geistige und sittliche Hebung wie für die materielle Ausgestaltung der Schule die größten Anstrengungen gemacht wurden, bei denen Staat und Gemeinde einen edlen und segensreichen Wetteifer bethätigten. Sobald der Staat die Regelung und Leitung des Unterrichtswesens der Selb-

ständigkeit der Kirche gegenüber sich allein vorbehielt, war in erster Linie geboten, eine rein weltliche Aufsichtsbehörde zu schaffen. Dieses geschah durch eine Verordnung des Jahres 1862, die die Bildung des Oberschulrates verfügte. Diesem wurden mit Ausnahme der drei Hochschulen alle Unterrichtsanstalten des Landes unterstellt, er selbst ist dem Ministerium des Innern, seit 1881 dem der Justiz, des Kultus und Unterrichts untergeordnet.

Die folgenreichste Veränderung durch die besprochene Gesetzgebung erfuhr die Volksschule. Für sie trat das Schulaufsichtsgesetz im Jahre 1864 in Kraft. Nach diesem wurde die Aufsicht einem Ortsschulrat übertragen, dessen Mitglieder außer den Geistlichen, dem Bürgermeister und dem ersten Lehrer in der Gemeinde gewählt wurden. Für die staatliche Beaufsichtigung einer größeren Zahl von Schulen wurde das Amt der Kreisschulräte geschaffen, deren es jetzt dreizehn giebt. Den einzelnen Kreisschulräten sind die Schulen in je drei, vier oder fünf Bezirksämtern unterstellt. Gegen dieses Schulaufsichtsgesetz erhob sich der heftigste Widerstand. Ein wahrer Entrüstungssturm wurde in Scene gesetzt. Die Kurie in Freiburg untersagte den Pfarrern den Eintritt in den Ortsschulrat. Erst im Jahre 1871 hat sie das Verbot zurückgenommen. Zahlreiche Versammlungen im Lande, die sogenannten wandernden Kasinos, steigerten die Aufregung. Abordnungen verschiedener dieser Versammlungen baten den Großherzog persönlich, die Zurücknahme des Gesetzes zu veranlassen. Aber weder diese Schritte bei dem Landesherrn, noch Bittschriften an die Kammer hatten den gewünschten Erfolg. Die Regierung blieb fest. Durch den Mund des Staatsministers Stabel ließ sie erklären, daß die Regierung einen Rechtsanspruch der Kirche auf die Mitleitung der öffentlichen Schulen, den die Bittschriften voraussetzten, nicht anerkenne, noch eine Unterrichtsfreiheit zuzugeben vermöge, durch die die staatliche Aufsicht unwirksam werde.

Ein umfassendes Volksschulgesetz, das die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1864 in sich aufnahm, erfolgte unter dem Ministerium Jolly im Jahre 1868. Danach blieb die konfessionell getrennte Schule in der Regel erhalten, doch war den Gemeinden das Recht eingeräumt, ihre Volksschulen in konfessionell gemischte umzuwandeln. Davon machte denn auch eine Anzahl Gemeinden Gebrauch, bis im Jahre 1876 die Einführung der gemischten Schulen

durch Gesetz bestimmt wurde. Die örtliche Schulaufsicht wurde nun auf den Gemeinderat übertragen. In den meisten Gemeinden hat dieses Gesetz thatsächlich nichts geändert, da überall, wo nur eine Konfession oder eine zweite nur in einer kleinen Minderheit vorhanden ist, der Lehrer nach der Konfession der Gemeinde, beziehungsweise deren Mehrheit zu ernennen ist. Wenn ein zweiter Lehrer notwendig wird, ist die Konfession der Minderheit zu berücksichtigen. Nichts beweist die Zweckmäßigkeit und Folgerichtigkeit des Gesetzes deutlicher, als daß man sich, besonders in den größeren Gemeinden des Landes mit ihren verschiedenen Konfessionen, heute kaum noch eine andere Schulgestaltung denken kann.

Die Stellung der Lehrer an den Volksschulen hat eine mehrfache und durchgreifende Veränderung erfahren. Die materiellen Bezüge sind mehrmals aufgebessert und durch das Gesetz vom Jahr 1892 völlig neu geregelt worden. Durch dieses wurde die Besoldung nach dem Dienstalter statt wie bisher nach Ortsklassen eingeführt, die vielfach als lästig empfundene Auszahlung aus der Gemeindekasse beseitigt. Sie erfolgt aus der Staatskasse, an die die Gemeinden ihre Beiträge abzuführen haben. Die größeren Gemeinden haben überdies für die aktiven Lehrer, vielfach auch für die zur Ruhe gesetzten, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen Fürsorge getroffen, die über die vom Staat festgesetzte Grenze weit hinausgeht. Es ist menschlich begreiflich, daß durch die letzten, wie durch die früheren Anordnungen nicht alle Wünsche erfüllt sind, und es ist nur zu begrüßen, daß sich unter den Beteiligten ein lebhafter Drang auf Hebung des Standes bemerklich macht. Aber große Ziele werden nur durch weises Maßhalten und steter Rücksichtnahme auf die Gesamtlage des Staates erreicht. Was bisher in Baden durchgeführt wurde, konnte nur nach langen Kämpfen errungen werden und durch das opferwillige Zusammenwirken der berufenen Faktoren, wobei Regierung und Volksvertretung ihre wahrhaft liberale Gesinnung bethätigten. Ob man nun die deutschen Mittel- und Kleinstaaten, oder den größten Bundesstaat zum Vergleich heranzieht, gemischte Schulen, weltliche Schulaufsicht und die weitgehende materielle Fürsorge müssen doch noch für die meisten als ein in der Ferne schwebendes Ideal erscheinen. Die liberale Partei hat allen Grund, mit Stolz auf den Anteil zurückzublicken,

den sie an der Anregung und Durchführung einer fortgeschrittenen Schulpolitik genommen hat.

Auch in den Mittelschulen sind erhebliche Verbesserungen eingetreten. Der konfessionelle Charakter der gelehrten Schulen wurde durch das Gesetz vom Jahre 1870 aufgehoben. Die Zahl der Gymnasien, früher Lyceen, ist von acht auf vierzehn gewachsen. Außerdem muß man wohl die Gymnasien in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg ihrer Schülerzahl nach als Doppelanstalten bezeichnen. Der Lehrplan erfuhr eine durchgreifende Neuregelung. Deutsche Sprache und Geschichte, ebenso die Naturwissenschaften und die modernen Sprachen fanden eine eingehendere Pflege. Im klassischen Unterricht wurde dem Griechischen ein breiterer Raum gegeben und damit den herrlichsten Geistesblüten antiken Wesens erst die rechte Stätte gewonnen. Im Jahre 1868 wurden Realgymnasien ins Leben gerufen. Die Zahl der Realanstalten, eine Bezeichnung, unter der man alle lateinlosen Mittelschulen zusammenfassen kann, wächst mit jedem Jahre und vermittelt auch in den kleineren Gemeinden, die hiefür nicht zu unterschätzende Opfer zu bringen haben, eine über das Ziel der Volksschule weit hinausgehende, für das Leben wertvolle Bildung. So können nach dem erhabenen Vorbilde unseres Landesherrn die verschiedenen Schulgattungen in der Pflege echter und warmherziger Vaterlandsliebe, in der Pflege des Edlen, Schönen und Wissenswerten mit einander wetteifern, oder, wie es in der Thronrede von 1868 heißt, eine reiche Quelle wahrer Bildung werden, wenn ihnen ein banausisches Nützlichkeitsstreben und gar eine darauf hinzielende demagogische Agitation fern bleibt. — Auch die Lehrer der Mittelschulen haben durch das Beamtengesetz des Jahres 1890 und die Novelle von 1895 eine Stellung erlangt, die auf lange Zeit, soweit die Gesetzgebung in Betracht kommt, alle berechtigten Wünsche erfüllt.

Mit der vorstehenden Darstellung sind freilich die Umgestaltungen des Schulwesens, die zahlreichen Um- und Neubildungen nicht erschöpfend erzählt. Erinnern wir nur an die Fortbildungsschulen, an die Gewerbeschulen, für die ein besonderer Gewerbeschulrat errichtet ist, an die Kunstgewerbe- und Baugewerkschule und andere Fachschulen, an die Verwendung weiblicher Lehrkräfte, an die Durchführung des obligatorischen Turnunterrichts. Für den letzteren ist in der Landes-

zentralturnanstalt eine in ganz Deutschland anerkannte mustergiltige Stätte der Ausbildung von Turnlehrern geschaffen worden.

Endlich sei noch kurz die Blüte dreier Hochschulen berührt, die in einem Lande von dem Umfange des Großherzogtums nur durch die hohe Wertschätzung des Unterrichtswesens, von der Regierung und Stände beseelt sind, aufrecht zu erhalten sind. Daß Heidelberg seinen durch die Jahrhunderte geheiligten Weltruf behauptet hat, dafür hat die Beteiligung von Gebildeten der ganzen Welt beim Jubiläum des Jahres 1886 Zeugnis abgelegt, die der Hochschule und ihrem fürstlichen Rektor ihre Huldigung darbrachten. Einen neuen Aufschwung hat Freiburg genommen. Die Opferwilligkeit des Staates und die eine steigende Anziehungskraft übende Schönheit der umgebenden Natur haben aus der früher wenig besuchten und außerhalb Badens wenig bekannten Universität Freiburg eine der beliebtesten gemacht, die in der Bedeutung der Lehrstühle und der Zahl der Studierenden mit sämtlichen deutschen Hochschulen mittlerer Frequenz konkurrieren kann. Daß die technische Hochschule in Karlsruhe unter den verwandten Anstalten des Deutschen Reiches das gleiche hohe Ansehen genießt, braucht nicht besonders betont zu werden. Freilich sind die aufzubringenden Mittel nicht gering. Im Jahre 1852 betrug der jährliche ordentliche Staatsaufwand für die drei Hochschulen rund etwa 425000 Mark, für die Budgetperiode 1896/97 ist er nach dem Bericht der Kommission auf 1617000 Mark jährlich angewachsen. Wie weit gehen doch diese Summen, die wie die außerordentlichen aus den Mitteln sämtlicher Steuerzahler aufgebracht werden, über frühere Zuwendungen hinaus! Wie wenig ist darum bei unbefangener Betrachtung solchen Leistungen des paritätischen Staates gegenüber die Betonung eines konfessionellen Charakters einer Hochschule berechtigt!

c. Regierung und Volksvertretung.

Von einer nach fremden Mustern gebildeten parlamentarischen Regierung, die in den Ländern, wo man sie nur äußerlich nachgeahmt hat, meist in ewigem Wechsel kreist, kann in deutschen Staaten selbstverständlich keine Rede sein. Schon die erste Vorbedingung einer solchen, nämlich der Bestand zweier Parteien von annähernd gleicher Stärke im Volke und einem entwickelten Verant-

wortlichkeitsgefühl, fehlt bei der ergiebigen Fruchtbarkeit in Parteibildungen, der sich das deutsche Volk als einer seiner Eigentümlichkeiten von fraglicher Berechtigung erfreut, bei uns völlig. Glücklicherweise fehlt aber auch eine zweite, nämlich die Bedeutungslosigkeit der Krone, wie sie das reine parlamentarische System zur Voraussetzung hat. Wir besitzen eine Monarchie, die im Volke ihre unzerstörbaren Wurzeln hat, einen eigenen Willen besitzt und bethätigen kann. Dagegen hat sich das konstitutionelle System, die Beteiligung der Volksvertretung an dem Wirken des Staatsoberhauptes, eingebürgert, nirgends segensvoller als in Baden.

Unser Herrscher ist in konstitutioneller Überlieferung aufgewachsen. Ein aufmerksamer Beobachter unter seinen fürstlichen Freunden weiß schon von Großherzog Leopold zu berichten, daß er eigentlich der erste deutsche Fürst gewesen sei, „welcher das ständische konstitutionelle Regierungswesen ohne Hintergedanken, ohne Umschweife und vor allem mit wirklich innerer Befriedigung angenommen und zur Durchführung gebracht hat.“ In seltener Staatsweisheit und feinster Fühlung mit den Regungen der Volksseele hat Großherzog Friedrich die Aufgabe des konstitutionellen Fürsten erfaßt. Er hat nie Bedenken gehabt, die Stellung und Befugnisse der Volksvertretung und der von einer solchen bedingten Organe den Forderungen der Zeit entsprechend zu entwickeln.

Anregungen auf Umgestaltungen der Volksvertretung im Sinne des Einkammersystems sind häufig gegeben worden. Im Landtage selbst wurden Versuche einer Umbildung der ersten Kammer gemacht, ein Ergebnis wurde aber nicht erzielt. Dagegen wurde für die zweite Kammer das Wahlgesetz geändert und ihre Befugnisse in wesentlichen Punkten erweitert. Die Verfassung verlangte in § 37 ursprünglich für die zu Abgeordneten zu wählenden Staatsangehörigen einen ziemlich hohen Besitz von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Im Jahre 1869 wurde diese Bestimmung völlig beseitigt. Jeder dreißigjährige, unbescholtene Badener ist wählbar. Ausgenommen sind nur die Mitglieder der ersten Kammer und eine bestimmte Kategorie von Beamten innerhalb ihres Amtsbezirks. Für das aktive und passive Wahlrecht bei den Urwahlen genügt das 25. Lebensjahr. Das Wahlrecht ist gleich, geheim und allgemein in der vollen Ausdehnung, wie das Reichstagswahlrecht. Es unterscheidet sich lediglich da-

durch, daß das indirekte Verfahren beibehalten ist. Nur absichtliche Entstellung oder gedankenloses Nachreden kann das badische Wahlrecht in der gleichen Weise wie andere beschränkte verurteilen oder gar das bekannte Wort des Fürsten Bismarck vom elendsten aller Wahlsysteme auf dasselbe anwenden. Unter ganz anderen Verhältnissen und im Hinblick auf Preußen mit seinem nach drei Klassen abgestuften Wahlrecht und der öffentlichen Stimmabgabe ist die Bezeichnung gebraucht worden. Welches Urteil übrigens Fürst Bismarck heute nach einer Erfahrung von weiteren dreißig Jahren über die verschiedenen in Deutschland geltenden Wahlsysteme fällen würde, dafür giebt es keinen sichern und untrüglichen Anhaltspunkt.

Neuerdings sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses noch weitergehende Bestimmungen getroffen worden, die unmittelbar vor der Stimmabgabe die Benützung eines Absonderungsraumes und den Gebrauch amtlicher Couverts verlangen. Die Zukunft wird lehren, ob mit den Garantien nicht auch eine lästige Schwerfälligkeit in dem Verfahren gegeben ist.

Die Abgeordneten werden seit dem Jahre 1870 auf vier, statt wie früher auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Seit 1869 wählt die zweite Kammer ihren Vorsitzenden selbst, während bis dahin von ihr drei Kandidaten bezeichnet wurden, von denen der Großherzog einen für die Dauer des Landtags als Präsidenten bestätigte. Ein neuer Zusatz zur Verfassung sicherte die Redefreiheit der Abgeordneten und die wahrheitsgetreue Berichterstattung der Verhandlungen. Ebenso wurde beiden Kammern das Recht eingeräumt, Gesetze vorzuschlagen, was in dieser Weise nach den ursprünglichen Bestimmungen der Verfassung nur der Regierung zustand. Auch darin ist das konstitutionelle System ausgebaut worden, daß im Jahre 1868 das Recht der zweiten Kammer, die Minister wegen etwaiger Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte oder einer schweren Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates in Anklagezustand zu versetzen, genauer bestimmt und das Verfahren im einzelnen geregelt wurde. Das Steuerbewilligungsrecht und die Kontrolle der Stände finden eine Stütze und Ergänzung in der Oberrechnungskammer, die das Gesetz vom Jahre 1876 dem Landesherrn unmittelbar unterordnet. Sie gewährt in der gesetzlich geschützten Stellung ihrer Mitglieder

nach jeder Seite die volle konstitutionelle Garantie einer unabhängigen Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel.

d. Justiz.

Der bekannte Ausspruch, nach dem unsrer Zeit der Beruf zur Gesetzgebung abgehe, ist zum mindesten für die zweite Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr zutreffend. Im Reiche und in den Bundesstaaten sind außer den Grundgesetzen die wichtigsten Materien gesetzgeberisch behandelt worden, wurden Aufgaben gelöst oder ihrer Lösung näher gerückt, die den Beruf dazu doch wohl dargethan haben dürften. In unseren Tagen ist durch den Abschluß des bürgerlichen Gesetzbuches der Nation die Einheit auf einem Gebiete gegeben worden, auf dem sie diese noch nie besessen hatte. Mitglieder der liberalen Partei sind es gewesen, die den Anstoß dazu gaben. Aber es waren nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden und Abneigungen einzelner Regierungen und anderer Parteien zu beseitigen, ehe auch nur die Zuständigkeit des Reiches für das gesamte bürgerliche Recht festgestellt war. Wie aber dieses Ergebnis erreicht wurde, so ist auch die Justizgesetzgebung Badens erst seit dem Wiedererwachen des politischen Lebens und dem Eintritt der liberalen Ära möglich geworden. Die Justizreform des Jahres 1864 ist an den Namen Stabels geknüpft. Schon in seinem früheren Wirken an leitender Stelle, im Jahr 1850, hatte er eine neue Gerichtsverfassung ausgearbeitet und vor den Landtag gebracht. Sie ist damals nicht zur Einführung gekommen. Zu Anfang des Jahres 1862 legte er der Volksvertretung einen neuen Entwurf vor, der, was die Organisation der Gerichte betrifft, im wesentlichen noch heute maßgebend ist.

Für Strafsachen wurden die Schöffengerichte geschaffen, schwerere Fälle an die Strafkammer oder Schwurgerichte verwiesen. Die letzteren hatten seit 1869 auch über alle politischen Vergehen zu erkennen. Bürgerliche Streitigkeiten kamen je nach der Höhe des Streitobjektes vor das Amtsgericht oder Kreisgericht. Von den elf Kreisgerichten, die es 1864 gab — später wurden vier aufgehoben — wurden fünf als Kreis- und Hofgerichte für die Berufungsinstanz eingesetzt. Die oberste Revision wurde dem Oberhofgericht in Mannheim überwiesen. Handelsgerichte wurden in Karlsruhe und Mannheim gebildet, auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariatswesen neu geordnet, An=

waltskammern wurden geschaffen. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wurde in aller Form gewährleistet, die Unwiderruflichkeit der Anstellung der Richter durch Gesetz im Jahr 1865 festgesetzt. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit war schon früher beseitigt. Die Trennung von Justiz und Verwaltung war 1851 ausgesprochen worden. Die Gesetzesarbeit Stabels brachte den großen Fortschritt, daß sie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zur Voraussetzung nahm und auch für die Rechtsprechung dem Laienelement eine größere Beteiligung verlieh. Der Schleier des Geheimnisses, in den sich die Rechtsprechung vielfach noch hüllte, fiel. An seine Berechtigung in dem frischen Zuge moderner Anschauung glaubte ohnedies niemand mehr, so wenig wie an die Ersprießlichkeit der von dem alten Verfahren unzertrennlichen Vielschreiberei. Konnte es doch früher noch vorkommen, daß im Strafverfahren der Richter ein Urteil sprach, ohne den Angeklagten gesehen und gehört zu haben.

Die Bildung der Schöffengerichte ist damals nicht ganz ohne Bedenken hingenommen worden. Die Bevölkerung hat sich aber rasch in die Einrichtung eingelebt. Das Vertrauen in die Rechtsprechung ist gewachsen. Ja es fehlt nicht an beachtenswerten Stimmen, die sich, wie es der erste Entwurf der Reichsgesetze vorsah, für die Zuziehung von Schöffen auch bei der Aburteilung schwererer Fälle aussprechen, also die Bildung mittlerer und großer Schöffengerichte, letztere an Stelle der Schwurgerichte, empfehlen.

Daß das Werk Stabels theoretisch richtig erfaßt war und sich in der Praxis bewährt hat, beweist doch am besten der Umstand, daß die badische Einrichtung neben ihrem hannöverischen Vorbild der Reichsgesetzgebung vom Jahre 1879 vielfach als Muster diente. Die Einführung der letzteren in Baden vollzog sich denn auch ohne besondere Schwierigkeit, ja dem Laien machte sich die Änderung nur wenig bemerklich. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung, die nach Lameys Worten aus dem Wesen gebildeter Staaten nicht mehr verschwinden werde, waren anerkannte Grundsätze für ganz Deutschland geworden.

e. Verwaltung.

Auf dem Gebiete der Verwaltung wurde mit dem veralteten System der Bevormundung völlig gebrochen. Dieses hatte in Baden,

wie überall sonst, zur Voraussetzung, daß das Beamtentum allein die Befähigung und demnach die Berechtigung zur Staatsverwaltung besitze, eine Anschauung, die aus der Entwickelung der patriarchalisch-absoluten Zeit der Vergangenheit wohl begreiflich ist. Durch wohlmeinende und einsichtige Regenten, durch geschulte und gewissenhafte Beamte ist denn auch in der entschwundenen Epoche erfolgreich gearbeitet worden. Zweifellos bedeutete die Verwaltung des absoluten Staates gegenüber der mittelalterlich-feudalen Staatsanschauung einen bedeutenden Fortschritt. Man kennt die reichhaltige Thätigkeit, die der Große Kurfürst und König Friedrich Wilhelm I. von Preußen entfalteten. In unserm Lande braucht man nur den Namen Karl Friedrichs zu nennen, um sich zu vergegenwärtigen, daß auch in den kleineren Staaten tüchtige und erfolgreiche Kräfte wirkten. Noch in diesem Jahrhundert hat die stille Arbeit des Beamtentums für die Verschmelzung der verschiedenen Landesteile unserer badischen Heimat treffliches geleistet, in umfassender Weise ist die Verschmelzung ohne die Beihilfe des konstitutionellen Systems, das gerade in Baden die Arbeit erleichterte, in dem preußischen Großstaate gelungen. Das Eigenartige in der Entwickelung der deutschen Staaten war ja dieses, daß man bei der Durchführung moderner Einrichtungen zunächst das konstitutionelle Regierungssystem in's Auge faßte, das doch erst die Krönung des Gebäudes ist. Es ist hier nicht der Ort, darzulegen, wie man bei der Bewunderung des englischen Staatswesens nur die glänzende Spitze des Parlamentes betrachtete und, soweit es ging, nachzubilden versuchte. Heute wissen wir, daß sich die großartige Wirksamkeit der englischen Volksvertretung nur auf der mächtigen Grundlage der Selbstverwaltung erheben konnte. Diese Selbstverwaltung, die den Bürger zur politischen Arbeit schult, sein Interesse am Staate weckt und schärft und für die erweiterte moderne Verwaltung neue Kräfte gewinnt, wurde dem badischen Volke durch die Gesetzgebung der sechziger Jahre gegeben.

Wenn die Justizreform ein Ehrentitel des Namens Stabel ist und sein wird, so ist die neue Verwaltung das bleibende Verdienst Lameys. Durch ihn ist auch auf dem Gebiet der Verwaltung die Mündigkeit des Volkes anerkannt worden. Vereinfachung des Beamtenorganismus, Mitwirkung der Laien und endlich eine unabhängige Rechtsprechung in streitigen Fällen der Verwaltung bildeten die Grund-

gedanken der Neubildungen. So wurden denn die alten vier Kreisregierungen beseitigt und ihre Geschäfte zumeist den Bezirksämtern oder unmittelbar dem Ministerium des Innern übertragen. Eine Zwischenbehörde zwischen Bezirksamt und Ministerium, wie sie, von dem preußischen Großstaate ganz abgesehen, etwa Bayern in seinen acht Kreisregierungen besitzt, gab es fürder in Baden nicht mehr. Dagegen ist dem Bezirksamt zur Ausübung einer Reihe seiner Befugnisse das Laienelement im Bezirksrat beigegeben. Auf den Vorschlag der Kreisversammlung ernennt das Ministerium die sechs bis neun Mitglieder des Bezirksrates, die vom Amtsvorstand monatlich zu Sitzungen berufen werden und unter seinem Vorsitz über Fragen der inneren Verwaltung entscheiden. Der Bezirksrat erkennt außerdem über Streitigkeiten innerhalb des Verwaltungsrechtes in erster Instanz. Die zweite Instanz bildet der gleichfalls damals neu gebildete Verwaltungsgerichtshof. Die Unabhängigkeit seiner Rechtsprechung, die Lamey von Anfang an für ihn ankündigte, ist durch die gleichen Garantien wie bei den übrigen Gerichten gewährleistet.

Die Verwaltungsgesetze des Jahres 1863 schufen ferner die Kreisvertretung. Nach diesen wurden die noch bestehenden elf Kreise durch landesherrliche Verordnung ins Leben gerufen. „Die Kreise sind körperschaftliche Verbände der Selbstverwaltung und nur solche, nicht auch staatliche Verwaltungsbezirke.“ Die Vertretung des Kreises ist die Kreisversammlung, die nach einem uns heute freilich etwas verwickelt scheinenden System gebildet wird. Die Kreisvertretung besitzt eine größere Selbständigkeit. Sie kann Vermögen für den Kreis erwerben, Abgaben auf die einzelnen Gemeinden umlegen. Die Aufgaben der Kreisverbände, ursprünglich als freiwillige gedacht, wurden im Laufe der Zeit erheblich erweitert, viele zu verpflichtenden gemacht. Die Anlage und Unterhaltung von Straßen und Brücken, die Errichtung von Pflegeanstalten, von Waisenhäusern, von Kreisschulanstalten, insbesondere landwirtschaftlichen Schulen, die Erleichterung des ländlichen Kredits und eine Reihe anderer segensvoller Dinge sind allmählich zu solchen Arbeiten der Kreise geworden. Der Staat hat denn auch die Kreise bei den stets wachsenden Leistungen durch mannigfache Unterstützung erleichtert.

Mag auch die Zeit mit ihren rasch wechselnden Bedürfnissen vielleicht an den Formen Änderungen bringen, der Grundsatz, daß

das Volk für eine weitgehende Beteiligung an den Verwaltungsgeschäften und damit an der Entscheidung seiner Geschicke reif sei, wird nicht mehr aufgegeben werden. Lamey aber, der ihn den hohen Intentionen seines Fürsten entsprechend auf dem Gebiet der Verwaltung ins Leben rief, hat sich damit ein dauerndes Denkmal geschaffen. Hat er im Leben viel Angriffe erfahren müssen, wie es bei einem im politischen Kampfe stehenden Mann nicht anders sein kann, so ist ihm doch auch reiche Anerkennung zuteil geworden, die ihm zu verschiedenen Zeiten ausgesprochen wurde, so insbesondere bei der Gedenkfeier seiner Schöpfung, der Kreisverfassung, von seinem Fürsten wie von dankbaren Mitbürgern.

In der Gemeindegesetzgebung ist zwar eine grundlegende Reform, wie sie seit dem Jahre 1860 für die Staatsverwaltung angebahnt wurde, nicht geschaffen worden. Die Gesetze aus dem Jahre 1831 bilden noch immer die Voraussetzung, wenn auch im Laufe der Zeit mannigfache und je nach der Lage der Verhältnisse verschieden geartete Änderungen vorgenommen wurden. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese sämtlich zu besprechen. Es genüge, darauf aufmerksam zu machen, daß zunächst ein großer Fortschritt erzielt wurde und zwar durch den Übergang von der Bürger- zur Einwohnergemeinde. Mit der leichtern Beweglichkeit, die die Freizügigkeit und überhaupt der entwickelte moderne Verkehr brachte, wuchs die nichtbürgerliche Bevölkerung in den größeren Gemeinden rasch an, aber gerade sie hatte an der Verwaltung derselben nicht mitzusprechen, obwohl sie an allen Lasten teilzunehmen hatte. So drängte sich die Notwendigkeit des Übergangs zur Einwohnergemeinde von selbst auf. Das Gesetz vom Jahre 1874 fordert diese zunächst für die sieben größeren Gemeinden (Städte der Städteordnung) Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Freiburg und Konstanz. Von der Befugnis einer freiwilligen Einführung der Städteordnung haben seitdem Bruchsal und Lahr Gebrauch gemacht. Die Städteordnung giebt den Gemeinden der Aufsicht führenden Behörde gegenüber eine größere Selbständigkeit. Durch die Gesetzgebung des Jahres 1890 und die Beschlüsse des letzten Landtages ist man allseitig zur Einwohnergemeinde übergegangen. Bezeichnend ist überdies, daß für die Ausübung der bürgerlichen Rechte im Gemeindeleben unter anderem die deutsche Reichsangehörig-

keit erfordert wird, ein besonderes badisches Bürgerrecht wird nicht verlangt.

f. Gewerbe und Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

Der ungeheure materielle Aufschwung in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts wurde freilich nicht allein durch die Gesetzgebung und Verwaltung unseres Heimatlandes hervorgerufen. Im Vergleich zu den Einwirkungen allgemeiner Art können diese sogar nur einen bescheidenen Teil für sich in Anspruch nehmen. Da hatte zunächst der Zollverein einen großen und leichten Markt geschaffen, auf der anderen Seite dem erdrückenden Wettbewerb der länger und reicher entwickelten Industrie des Auslandes Schranken gezogen. Aber ungleich höher sind doch die Wirkungen der weltumspannenden Umwälzungen zu veranschlagen, die der moderne Verkehr mit Eisenbahnen und dem Telegraphen gebracht hat. Die Ausnützung der Dampfkraft im Maschinenbetrieb hat freilich die Arbeit mancher fleißigen Menschenhand überflüssig gemacht, aber doch erst die Befriedigung hoch entwickelter Bedürfnisse ermöglicht und die Lebenshaltung aller Bevölkerungsklassen erhöht. Vielleicht wird, wenn wieder ein halbes Jahrhundert vergangen sein wird, das kommende Geschlecht infolge der Benützung der Elektrizität, deren Verwendung erst in den Anfängen liegt, mit Staunen auf unsere enge und schwerfällige Zeit herabblicken, wie wir auf die gebundenen und armen Tage unserer Väter und Großväter. Denn das dürfen wir doch zweifellos sagen, daß wir im Vergleich zu der Lebensführung der vierziger und fünfziger Jahre in einer reichen Zeit leben, mögen auch manche Teile der Bevölkerung unter dem Druck, den jeder Übergang mit sich bringt, zu leiden haben. Was veraltet ist, kann keine Menschenhand aufrecht erhalten — genug, wenn die Staatsgewalt den Übergang ohne zu schwere Eingriffe erleichtert.

Wenn man auch die ganze Veränderung des Weltverkehrs in Anschlag bringt, so bleibt nichtsdestoweniger das Verdienst unserer heimischen Männer ungeschmälert, die den Gang der Dinge begriffen, rechtzeitig die veralteten Schranken der Gesetzgebung wegräumten, durch moderne Einrichtungen, durch Aufmunterung und Unterstützung das Ihrige zur Hebung des materiellen Wohlstandes beitrugen. Gerade da ist durch die fürsorgliche persönliche Mitwirkung unseres

Landesherrn, der sich im In- und Auslande unermüdlich umsah und Erfahrungen sammelte, reiche Anregung gegeben worden. Dieser folgend, war es wieder das Ministerium des Jahres 1860, welches die Arbeit gesetzgeberisch in Angriff nahm. Das Gesetz des Jahres 1862 brachte die Gewerbefreiheit. Es hob die Zünfte auf und erklärte alle Staatsangehörigen zum Betrieb von Gewerben im ganzen Staate für berechtigt. Damit war eine aus der Vergangenheit hereinragende, in einer entschwundenen Epoche zeitgemäße, nunmehr aber veraltete und hemmende Einrichtung beseitigt. „Jeder darf von seinen Kräften freien Gebrauch machen, um sich fortzubringen“, sagte Lamey zur Empfehlung der Vorlage, „mit der Erwerbsfreiheit gewinnt der Mensch seine natürliche Freiheit wieder.“ Im Zusammenhang mit der Gewerbefreiheit stand die Durchführung der Freizügigkeit. Beide Bestimmungen sind seitdem in die Reichsgesetzgebung aufgenommen worden. Das Recht der freien Niederlassung und für den Erwerb im freien Gebrauche der eigenen Kraft nicht gehindert zu werden, wofern nicht ein höheres Staatsinteresse in Betracht kommt, ist zur allgemein giltigen Anschauung geworden. Wenn da und dort daran gerüttelt wird oder manche nicht wegzuleugnende Schäden der Zeit der freien Bewegung zugeschrieben werden, so beweist das nur, wie gering die Erinnerung ist, die den Leuten auch nur aus der jüngsten Vergangenheit geblieben ist. Ein kurzer Sprung in die frühere Gebundenheit, wenn er denkbar wäre, würde hier eine empfindliche Lehre bringen, freilich auch einen heilsamen Umschwung der Gesinnung herbeiführen.

Die badische Gewerbeordnung traf aber bereits auch Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter. Auf Kosten der Unternehmer wurden Vorkehrungen verlangt, die mit Rücksicht auf besondere Beschaffenheit des Betriebs geeignet sind, die Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu sichern. Ebenso wurde die Aufstellung und Bekanntmachung einer Dienstordnung bei mehr als zwanzig regelmäßig beschäftigten Arbeitern gefordert. Diese soll Bestimmungen über Behandlung der Kranken und im Betrieb Verunglückten enthalten. Weiter ging in seinen Schutzbestimmungen das Gesetz vom Jahre 1870. Die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken verbot es völlig und gestattete für die schulpflichtigen Arbeiter unter 16 Jahren nur eine Arbeitszeit von höchstens sechs Stunden täglich. Aber auch

für diese sprach das Gesetz ein förmliches Verbot aus, wenn die Fabrikräume oder die Beschäftigungsweise für Gesundheit und Entwicklung der Jugend gefährlich oder schädlich erscheint. Für jeden Bezirk, in welchem Fabriken jugendliche Arbeiter beschäftigen, ernennt der Bezirksrat Inspektoren im Ehrenamt, die die Gewerbetreibenden zu jeder Zeit, in der gearbeitet wird, zuzulassen haben. Jetzt ist die Gewerbeordnung des Reiches an die Stelle der badischen getreten, aber in der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen hat doch die badische Gesetzgebung den Maßnahmen des Reiches vorgearbeitet, die in ihrer umfassenderen Ausgestaltung seit der Kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881 und in Verbindung mit den Versicherungsgesetzen die Bewunderung und zum Teil auch die Nachahmung der gebildeten Welt hervorgerufen haben.

Der Landwirtschaft brachte die Regierung Großherzog Friedrichs die vollständige Befreiung des Grund und Bodens, indem die in früheren Jahrzehnten begonnene Zehntablösung, die das Gesetz vom Jahre 1833 ausgesprochen hatte, jetzt vollendet wurde. In ununterbrochener Thätigkeit wetteiferten Regierung und Stände, die Arbeit des Landmanns zu unterstützen. Die Zahl der auf Hebung und Schutz des Betriebs, auf Erleichterung des Verkehrs und Absatzes abzielenden Gesetze und Verordnungen, Belehrungen und Anregungen ist in stetem Wachsen begriffen.

Das gewaltige Werk der Rheinkorrektion, für welches schon seit 1812 die geniale Anregung Tullas gegeben war, ist von den drei Uferstaaten in Angriff genommen und für Baden im wesentlichen unter der Regierung Großherzog Friedrichs zur glücklichen Vollendung geleitet worden. Der doppelte Zweck, durch Eindämmung des Stromes einen kräftigen Schutz des bedrohten Gebietes gegen Überschwemmung und zugleich bis nahe an den Strom vorgeschobene Kulturfläche zu gewinnen, ist, soweit Menschenhand vermag, erreicht worden. Nach Schenkels Berechnung stellt in Baden der neugewonnene Boden, soweit er den Gemeinden überlassen wurde, einen Wert von sechs Millionen Mark dar. Für die Korrektion sind von 1817—83 41 Millionen Mark aus öffentlichen Mitteln aufgewendet worden.

Schädliche Einwirkungen der üblichen Erbteilung suchte schon ein Gesetz vom Jahre 1854 zu beseitigen, das als Mindestmaß für

Acker oder Wiese einen Viertelmorgen festsetzte, unter welchem eine weitere Teilung nicht mehr vorgenommen werden durfte. Eine zweckmäßige Anlage der Feldwege und die einen rationelleren Anbau fördernde Zusammenlegung von Grundstücken ist durch das Gesetz vom Jahre 1856 über die Feldbereinigung eingeleitet und durch spätere Maßregeln weitergefördert worden. Für diese und andere ähnliche Arbeiten wurde in der Landeskulturinspektion eine Behörde geschaffen, unter der mit der Zeit sechs Bezirkskulturinspektionen thätig wurden. Der gesetzlich zulässige Nachlaß an der Grundsteuer bei Schädigung durch unberechenbare Naturereignisse leistet dem Betroffenen eine fühlbare Erleichterung. Die Arbeit der Regierung und Behörden wird durch den landwirtschaftlichen Verein unterstützt, der schon zu Anfang des Jahrhunderts begründet wurde und in unserer Zeit eine steigende Wirksamkeit entfaltet. Seit dem Jahre 1891 ist dem Ministerium des Innern ein Landwirtschaftsrat als beratende Körperschaft beigegeben worden. Landwirtschaftliche Schulen, Ausstellungen und Versuchsstationen erfreuen sich einer sorgsamen Beachtung.

Leicht ließe sich die Aufzählung der aus der Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft hervorgehenden Einrichtungen und Unterstützungen erheblich erhöhen. Freilich alle Schäden der Zeit, alle Folgen des täglich der Änderung unterworfenen Verkehrs, alle Einflüsse der mit der ganzen Welt verwachsenen und nicht mehr aufzuhaltenden Beziehungen kann keine Staatsgewalt beseitigen. Über minder erfreuliche Ergebnisse wird das Volk in seiner Gesundheit hinwegzukommen wissen, ganz besonders, wenn es sich stets bewußt bleibt, daß wie in allen Dingen auf der Erde, so auch in der Landwirtschaft die eigene Kraft und das Vertrauen in die eigene Kraft das beste und sicherste Mittel zu einem gedeihlichen Fortkommen bieten.

Handel und Verkehr haben in dem Handelsministerium, das im Jahre 1860 errichtet wurde, eine geeignete Zentralbehörde gefunden. Das Ministerium erhielt mit dem Amtsantritt von Karl Mathy im Jahre 1864 einen Leiter, der ein hohes Maß theoretischer Kenntnis mit praktischer Schulung und reicher Erfahrung verband, die er sich in seinem wechselvollen Leben erworben hatte. Von seiner staatsmännischen Bedeutung und seinem Wirken auf anderen Gebieten wird noch die Rede sein. Unter ihm wurde die Landesgewerbehalle eröffnet. Er wünschte durch Begründung eines größeren Bankinstituts den

Geldverkehr in Baden unabhängig von fremden Interessen zu machen und die aufblühende Gewerbethätigkeit weiter zu fördern. Die Selbstständigkeit war bei der damaligen Verschiedenheit der Thaler- und Guldenwährung und den damit verbundenen Schwankungen von besonderer Bedeutung. Mathys Anregung ging nicht verloren, wenn er auch die Errichtung der Badischen Bank in Mannheim im Jahre 1870 nicht mehr erlebte. Vor allem aber war er und mit ihm die Regierung bemüht, das Netz der Straßen, Telegraphen und Eisenbahnen zu erweitern. In dieser sorgsamen Pflege ist die Folgezeit nicht zurückgeblieben, als die Vereinfachung der obersten Behörden und die Zuständigkeit des Reiches die Aufhebung des Handelsministeriums bedingte.

Im Jahre 1868 wurden die Grundsätze über den Bau und Unterhalt der Straßen neu geregelt. Man unterschied danach Landstraßen und Gemeindewege. Das Jahr 1884 brachte die Dreiteilung von Gemeindewegen, Kreis- und Landstraßen. Auf Grund der damals getroffenen Bestimmungen ist nach der Anforderung des wachsenden Verkehrs und durch das Bedürfnis, zahlreiche Gemeinden mit größeren Städten und vor allem den Bahnstationen in Verbindung zu bringen, die Zahl der Straßen ganz außerordentlich gewachsen. In der Bereitwilligkeit, für Bau und Unterhalt erhebliche Opfer zu bringen, wollen Gemeinden und Kreise hinter dem Staate nicht zurückbleiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Entwicklung des Straßennetzes, wenn man sie auch noch so sehr schätzt, nicht im entferntesten an die großartige Entfaltung des Eisenbahnnetzes heranreicht. Es liegt uns eine ältere Zusammenstellung vor, in der auf Grund einer sorgfältigen Berechnung mitgeteilt wird, daß der badische Staat vom Jahre 1831 bis 1854 zur Förderung der materiellen Interessen seiner Angehörigen im ganzen rund 94 700 000 Gulden aufgewendet habe, unter denen sich 40 Millionen für Eisenbahnen und Telegraphen befinden. Der Verfasser ruft angesichts dieser Opfer: „Welch' ein Aufwand! welche Zeiten!" Wie würde der Ausdruck staunender Bewunderung bei dem Verfasser nach weiteren vierzig Jahren erst lauten, wenn er läse, daß für den Bau der im Staatsbetrieb befindlichen Bahnen ohne die Main-Neckarbahn über 460 Millionen Mark aufgewendet wurden. Im Jahre des Regierungsantrittes unseres Großherzogs betrug die Länge der staatlich betriebenen

Bahnen, wieder ohne den Anteil an der Main-Neckarbahn, 280 km, das Ende des Jahres 1894 zeigt 1459 km, jetzt sind es 1550 km. Die Längenausdehnung hat sich also in dieser Zeit mehr als verfünffacht. Im Jahre 1852 beförderten die badischen Bahnen rund 2180000 Personen, 1869 rund 8490000 und nach weitern 25 Jahren im Jahre 1894 rund 23160000. Die Güterbeförderung stieg von 171823 Tonnen im Jahre 1852 auf 8630589 Tonnen des Jahres 1894.

Die entwickelte Technik hat auch die größten Schwierigkeiten, die die natürliche Beschaffenheit des Landes der Errichtung der Bahnen bereitete, zu überwinden verstanden. Die Odenwaldbahn wurde gebaut und in der Schwarzwaldbahn eine geniale Anlage geschaffen, deren Reiz durch die umragenden machtvollen Naturgebilde erhöht wird. Je mehr die auf den großen Verkehr berechneten Strecken der Vollendung entgegengingen, desto stärker machte sich das Bedürfnis geltend, den Bahnbetrieb auch für den lokalen Verkehr zu eröffnen oder zu erweitern. Da sind denn gerade in der letzten Zeit zahlreiche Bauten mit erheblicher Staatsunterstützung und Opfern der Gemeinden vollendet worden, andere sind der Errichtung näher gerückt. Die großen städtischen Zentren sind mit Nebenbahnen ausgestattet, deren Linien in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe einmünden und einem weiteren Ausbau entgegensehen. Das Hanauerland hat seine längst gewünschte Verbindung in der Linie Bühl—Kehl erlangt. Andere Verbindungen an und über den Rhein wurden hergestellt, die Kaiserstuhlbahn errichtet, zahlreiche Thäler des Schwarzwaldes erschlossen. Durch diese Nebenbahnen ist auch den entlegeneren Gegenden eine bedeutsame Erleichterung des Verkehrs geworden, der Unternehmungsgeist, der Wohlstand und die Steuerkraft wächst, sie alle gestalten sich mit der Zeit zu speisenden Zufahrtsstraßen der Hauptlinien aus. Gedenken wir noch, um den Überblick einigermaßen zu vervollständigen, des Aufwandes, den der Staat für Wasserbauten macht, so haben wir vor allem an die großen Verkehrsanlagen zu erinnern, die im Interesse des Handels der Stadt Mannheim, aber auch des ganzen Staates durch die dortigen Hafen-, Brücken- und Uferbauten gemacht wurden. Die Anlagen in Mannheim, die im Jahre 1878 vollendet wurden und damals über 20 Millionen Mark gekostet hatten, haben sich durch den seitdem eingetretenen Aufschwung bereits als unzu-

reichend erwiesen. Erhöhte Anforderungen erwachsen dem Staat und der Stadtgemeinde. Dabei hebt sich aber auch der Schiffahrtsverkehr oberhalb Mannheims. Die Entfaltung Straßburgs seit seiner Wiedervereinigung mit Deutschland nötigt zu neuen Anstrengungen, um dem rechtsrheinischen Interesse gerecht zu werden. Hafenanlagen sind in Kehl in Aussicht genommen, für die die Stände in ihrer letzten Tagung Mittel vorgesehen haben. Im gleichen Interesse des Landes und nicht minder zur Erfüllung lang gehegter Wünsche der Residenz hat ebenfalls der letzte Landtag der Stadt Karlsruhe zum Bau eines Rheinkanals und Hafens einen staatlichen Zuschuß von zwei Millionen Mark bewilligt.

Die großartigen Leistungen des Staates auf allen Gebieten und die gesteigerten Anforderungen des Reiches nehmen selbstverständlich die Steuerkraft des Landes stark in Anspruch. Doch ist infolge einer weisen Sparsamkeit und Vorsicht, die mit der freigebigen Ausgestaltung der einzelnen Dienstzweige nicht im Widerspruch steht, und eine gerechte Verteilung keine Überlastung zu bemerken. Wo man begründete Klagen vernimmt, beruhen sie auf zufälligen und vorübergehenden Umständen oder ganz lokalen Verhältnissen.

Auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1858 wurde das landwirtschaftliche Gelände zur Steuer neu eingeschätzt. Mit dieser Arbeit und der später hinzu gefügten Einschätzung der Gebäude ist man im Jahre 1875 zu Ende gekommen. Diese bildet denn die Unterlage der Grund- und Häusersteuer. Zu den vorhandenen Steuerarten kam im Jahre 1874 die Kapitalrentensteuer, wogegen die versuchte Einkommensteuer, die als Ergänzung der übrigen direkten Steuern gedacht war, nicht zur Annahme gelangte. Die beiden Kammern konnten sich nicht einigen. Für eine neue Vorlage wurde zehn Jahre nachher die Zustimmung des Landtags gegeben, sie ist 1886 in Kraft getreten. Die Einführung der Einkommensteuer brachte unleugbar einen bedeutenden Fortschritt im Sinne einer zweckmäßigern Verteilung der Abgaben. Die Steuer läßt die Einkommen unter 500 Mark frei, sie war bei jenen unter 20000 Mark degressiv angelegt. Der vorletzte Landtag beschloß für die höheren Einkommen eine mäßige Progression. Damit ist doch wohl eine der Billigkeit entsprechende Einrichtung getroffen worden, die einer vernünftigen Weiterentwicklung fähig sein kann. Sie hat zwar einigen Wider-

spruch hervorgerufen, da ja das Menschenrecht, über jede Art von Steuer ungehalten zu sein, sich der weitgehendsten Billigung erfreut. Aber der Widerspruch ist verstummt. Abgesehen von ihrer inneren Berechtigung dürfte die Einkommensteuer auch auf die Gestaltung des Voranschlags den Vorzug haben, daß sie gegenüber den stabileren Realsteuern, deren Ansatz rasch zu verändern nicht zweckmäßig ist, das beweglichere und den jeweiligen Bedürfnissen sich leichter anpassende Element bildet. Die Einführung einer reinen Vermögenssteuer ist seit längerer Zeit angeregt. Durch die ausführliche Denkschrift, die das Großh. Finanzministerium dem letzten Landtage vorlegte, und durch die daran geknüpfte Debatte ist die Reform ihrer Verwirklichung näher gerückt.

Unter den indirekten Steuern, soweit sie den Einzelstaaten geblieben sind, wurde die Biersteuer durch ein in der letzten Tagung der Kammern beschlossenes Gesetz neu geregelt. Man ging von der bestehenden Kesselraumsteuer zur Malzsteuer mit staffelförmigem Steuerfuß über. Die Veränderung bezweckt weniger eine Erhöhung des Ertrags, als eine Minderung der im Betrieb vielfach lästig empfundenen Kontrolle, vor allem aber einen Schutz des Kleingewerbes.

Drittes Kapitel.

Die nationale Politik.

a. Die Zeit des deutschen Bundes.

„In der Einigkeit Deutschlands liegt auch dessen Unabhängigkeit und Kraft", so schrieb Großherzog Friedrich im Jahre 1854 an Herzog Ernst von Sachsen-Koburg. Glücklich das jetzt lebende Geschlecht, das diesen fürstlichen Ausspruch für selbstverständlich hält, noch glücklicher, wenn es gewillt und befähigt ist, die Einigkeit zu erhalten und zu befestigen. Denn die alte Uneinigkeit ist nicht ganz geschwunden, sie zeigt nur andere Formen. Wie wenig aber gedenkt die Masse noch jener Tage, da unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützendem Privilegio nur die Uneinigkeit und die Ohnmacht geschützt wurde. Wie selten weiß man zu würdigen, welch' schwere und entsagungsvolle Arbeit hoch- und niedriggestellter Männer vonnöten war, die klägliche Zeit zu überwinden, eine Zeit, in der jener 1815 geäußerte abgeschmackte Ausspruch, daß es widersinnig sei, aus Preußen, Schwaben, Bayern „sozusagen eine Nation" bilden zu wollen, immer noch für staatsmännisch galt, oder in der die offizielle Presse des Königreichs Sachsen das Streben nach festerer Einheit für ein straffälliges Beginnen erklärte.

Unermüdlich ist unser Landesherr, seitdem das Reich besteht, für dessen Festigung und Ausbau eingetreten, Großes hat er in der Stille gewirkt, das sich im einzelnen noch der Kenntnis entzieht, Großes aber auch in nie wankendem Vertrauen auf die Zukunft unseres Volkes und den Beruf des preußischen Staates und seines Königshauses in jenen Tagen der Vorbereitung. Die nationale Einigung Deutschlands konnte sich Großherzog Friedrich nicht anders denken als unter preußischer Führung. Begreiflicherweise konnte bei der herrschenden Enttäuschung jener Tage, bei der Haltung Friedrich

Wilhelms IV., unter dem Druck, den die Übermacht des Zaren Nikolaus I. ausübte, und gegenüber der neu auftauchenden bonapartistischen Gefahr, die Arbeit nur eine vorbereitende sein, mehr dahingehend, vom Ziele ablenkende Wege zu meiden, als unmittelbar auf dasselbe loszusteuern.

Während des Krimkrieges zeigte es sich von neuem, wie wenig geschützt Deutschland sei. Deutsche Interessen waren es nicht, die Österreich damals zu einer vorübergehenden Verständigung mit Preußen trieben. Bei der Unsicherheit der Lage versuchten anfangs die übrigen Bundesglieder, vom Ehrgeiz mittelstaatlicher Staatsmänner getrieben, in schwerer Verkennung der Machtverhältnisse eine selbständige Haltung einzunehmen. Baden konnte sich von den andern nicht völlig trennen. Aber Großherzog Friedrich durchschaute doch die Nichtigkeit des Beginnens. Er schrieb über die von den Mittelstaaten beschlossene Zusammenkunft ihrer leitenden Staatsmänner: „Ich kann indessen mit Beruhigung sagen, daß ich bisher mir die größte Mühe gegeben, diese Konferenz zu hintertreiben; nun sie aber doch stattfindet, muß ich mich daran beteiligen, um antinationale Bestrebungen zu verhindern.“

Der Traum einer selbständigen mittelstaatlichen Politik verflog, wenn er auch noch nicht auf immer verging. Auch die Gefahr des Krimkrieges verzog sich wieder. Aber nach wenigen Jahren verdüsterte sich die Weltlage zum zweitenmale und zwar in einer für Deutschland weit gefährlicheren Weise. Sardinien kämpfte mit Unterstützung Frankreichs für Italiens Einigung gegen Österreich. Die Besitzungen des Kaiserstaates in Italien waren nun freilich kein deutsches Bundesgebiet, aber die Gefahr eines französischen Angriffs auf Deutschland selbst war doch vorhanden. Die Stimmung in Süddeutschland zumal war Österreich durchaus gewogen. Man forderte gebieterisch die Unterstützung desselben, während man im Norden der Sache weit kühler gegenüberstand. Die Phrase, „der Rhein müsse am Po verteidigt werden,“ die schon zur Zeit des Frankfurter Parlaments gebraucht wurde und uns heute inhaltslos erscheint, hatte damals ein bedeutendes Gewicht. Von bleibender Dauer und Wirksamkeit in jener vielfach noch so unklaren Stimmung war doch nur die hervorgerufene Steigerung des Nationalgefühls. Die lebhafte Äußerung desselben mag denn auch das Ihrige dazu beigetragen haben, daß Napoleon III. sich mit mäßigen Erfolgen in Italien

begnügte und jeden Gedanken auf Deutschland bannte. Österreich seinerseits opferte lieber eine Provinz in Italien, statt daß es an Preußen die verlangte Führerschaft auch nur während der Dauer des Krieges überließ. Der Vorschlag, im Falle eines Kampfes mit Frankreich den Prinzen von Preußen, der an Stelle seines erkrankten Bruders die Regierung übernommen hatte, zum Bundesfeldherrn zu ernennen, konnte von dem klardenkenden und vom lebhaftesten preußischen Staatsgefühl erfüllten Regenten unmöglich ernst genommen werden. Es klang fast wie ein Hohn, die ruhmvollen Fahnen der preußischen Armee der privilegierten Anarchie der Eschenheimer Gasse unterzuordnen.

Großherzog Friedrich mag es damals als eine Befreiung empfunden haben, als das Kriegswetter sich verzogen hatte, ohne daß Deutschlands Wehrkraft für fremde Zwecke aufgeboten werden mußte. Die Opferwilligkeit jedoch und die deutsche Gesinnung, die sich kundgegeben hatte, mochte sie sich auch im Ziele etwas vergriffen haben, konnte der Großherzog voll und ganz anerkennen. In der Thronrede dieses Jahres äußerte er: „Mit dankbarster Befriedigung blicke Ich auf den erhebenden Gemeingeist zurück, welcher sich während dieser gefahrvollen Zeiten in dem badischen Volke bethätigte."

Wenn auch die auswärtigen Verwicklungen die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen schien, versäumte der Großherzog doch keine Gelegenheit, im Innern des Bundes Einrichtungen anzuregen, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme stärken und zugleich einen erhöhten Rechtsschutz gewähren sollten. Das bewiesen die Worte derselben Thronrede: „Wie Ich stets bereit bin, zur Förderung größerer Einigung in unseren Bundesverhältnissen das Meinige beizutragen, so habe ich, um die Sicherheit des Rechtsschutzes in Deutschland zu erhöhen, bei der Bundesversammlung die schon früher angestrebte Herstellung eines ständigen Bundesgerichts in Antrag gebracht." Die Einsetzung eines solchen gemeinsamen Bundesgerichts, die zur Zeit des Wiener Kongresses eine der Forderungen des Freiherrn von Stein war, scheiterte damals 1815. Das Bundesgericht kam auch jetzt nicht. Die Bundesverfassung zeigte sich einer solchen Reform unfähig.

Die liberalen Männer, die mit dem Regierungswechsel des Jahres 1860 in Baden an die Spitze berufen wurden, teilten diese

nationale Politik des Großherzogs völlig und aus fester Überzeugung. Mit der Übernahme der Regierung durch den Prinzen von Preußen war ja überhaupt ein frischeres Leben in die Nation gekommen, in die preußische Politik zielbewußte Haltung. Für Baden aber brachte der Eintritt Franz von Roggenbachs und Karl Mathys in das Ministerium eine Klärung der Meinungen, eine allmähliche Befreiung von der vielfach noch herrschenden großdeutschen Schwärmerei, eine Erziehung im nationalen Sinne. Die wahrhaft nationale und liberale Politik der badischen Regierung lenkte die Augen auf diesen Staat. In Deutschland und jenseits der Grenzen desselben folgte man aufmerksamer der Entwicklung, als es sonst bei einem kleinen Gemeinwesen der Fall zu sein pflegt. Roggenbachs geistvolles Wesen, sein freier Blick und unbefangenes Urteil befähigten ihn zu großen Dingen. Unbeirrt von allen Schwierigkeiten und Angriffen und unbeugsam vertrat er die kleindeutsche Politik, d. h. die Einigung des Vaterlandes unter Preußens Führung und die Ausschließung Österreichs aus dem deutschen Bundesstaate. Dabei fand er in Mathy den besten und fähigsten Gehilfen. „Ein klarer, Wahrheit suchender Geist", so schildert Gustav Freytag in der Lebensbeschreibung, die er über Karl Mathy verfaßt hat, diesen seltenen Mann, „durch keinen Schein zu befriedigen, ein selbstloser Sinn, der nur den Erfolg der Sachen, nie den eigenen suchte, vor allem ein festes, tapferes Herz." „Er war Einer der Auserwählten, in denen die große Idee des preußischen Bundesstaates zuerst heraufwuchs zu fester maßvoller Forderung, er war der einzige Nichtpreuße, der den Kampf für diese Idee in verantwortlicher Stellung von den ersten Anfängen bis zu seinem Lebensende treu durchgeführt." Wahrlich edle und groß veranlagte Kräfte waren hier thätig, im Sinne des Landesherrn nationale Ziele zu verfolgen. Bedürfte es noch ein Wort des Beweises für die patriotische Weise unseres Großherzogs und die sichere Prüfung, mit der er die Talente zu finden und zu verwenden versteht, in der Wahl dieser Männer ist er gegeben, ebenso aber auch für die Hochherzigkeit, mit der er Karl Mathy die Heimat wiedergab.

Die Geschäftigkeit des damaligen sächsischen Ministers, Freiherrn von Beust, glaubte ein Mittel gefunden zu haben, den wachsenden Einheitsdrang zu befriedigen, ohne doch der Selbständigkeit der Staaten ein fühlbares Opfer aufzuerlegen. Er will den Bundestag

nur zwei Monate im Jahre versammelt sehen, ein Mal in Regensburg unter Österreichs, das andere Mal in Hamburg unter Preußens Vorsitz, eine recht bedenkliche Ähnlichkeit mit dem alten Reiche, das auch keine Hauptstadt besaß. In der Zwischenzeit sollte ein dreiköpfiges Direktorium die Bundesangelegenheiten leiten. Nach dem Ermessen des Bundestags sollten Delegierte aus den Einzellandtagen zu beratender Körperschaft zugezogen werden. Der Vorschlag Beust's hätte den unheilvollen Dualismus zwischen Österreich und Preußen nicht beseitigt und damit die Ohnmacht verewigt. Die dem deutschen Volke eingeräumte Beteiligung war höchst kümmerlich. Das ganze Projekt bot nach Roggenbachs Worten der Nation einen Stein statt Brod. Im Sinne seines Herrn sprach sich der Minister vor König Wilhelm und an verschiedenen anderen Stellen dahin aus, daß unter Preußens Führung innerhalb des alten völkerrechtlichen Bundes ein engerer Bundesstaat geschaffen werden müsse mit einheitlicher Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens. Dazu sollte ein freigewähltes deutsches Parlament erstehen. Die preußische Regierung lehnte das Beust'sche Projekt und alle ähnlichen, die auf Unterordnung des Staates unter Österreich hinausliefen, ab, sie gab aber zu verstehen, daß sie geneigt sei, im Sinne Roggenbachs vorzugehen, „wenn der günstige Augenblick gekommen sei." Sie erklärte später in Frankfurt, daß eine befriedigende Reform des ganzen Bundes unmöglich sei. „Nicht in einer unvolkstümlichen und ohnmächtigen Delegiertenversammlung, sondern nur in einer aus freien Wahlen hervorgehenden Volksvertretung mit angemessenen gesetzlichen Befugnissen werde das Bedürfnis der Nation seine Befriedigung hoffen."

Wunderbar verschlungen sind doch die Wege, die unser Volk zu seiner Einheit einschlagen mußte. Diese und ähnlich lautende Erklärungen der preußischen Regierung, die das Programm der künftigen Reichspolitik in sich bargen, wurden nicht gehört oder nicht begriffen. Den national gesinnten Fürsten und Staatsmännern, die wie unser Großherzog und seine Ratgeber auf jenes Ziel unablässig hinarbeiteten, stand doch kein mächtiges Staatswesen zu Gebote; der aber, der eben berufen wurde, die Geschicke Preußens zu leiten und ausersehen war, ein Deutschland zu schaffen, konnte über Andeutungen nicht hinausgehen. Das Endziel seiner kühnen Entwürfe hüllte er in undurchdringliches Geheimnis. Er war infolge des Verfassungs-

streites verkannt und gar weit war noch der Tag entfernt, da Mathy sagen konnte: „Herr von Bismarck gefällt mir immer besser.“

Immerhin hatte die Erregung des Jahres 1859, die allenthalben aufflammende nationale Begeisterung bei Gelegenheit des Schillerfestes, die Thätigkeit des Nationalvereins und nicht zuletzt die unberechenbare Politik des französischen Imperators, dessen finster brütendes Schweigen so unheimlich war, wie sein gelegentlich hervorbrechendes Reden, eine Stimmung erzeugt, der doch auch die österreichische Regierung Rechnung tragen mußte. Zudem glaubte man in Wien, daß der preußische Verfassungsstreit das Berliner Kabinet ausschließlich in Anspruch nehme und in seiner Thätigkeit nach außen gelähmt habe. Die Zeit, der österreichischen Vorherrschaft eine neue Stützezu schaffen, wobei man der volkstümlichen Bewegung einige Zugeständnisse machen könne, schien günstig. Daher lud der Kaiser Franz Joseph auf den August des Jahres 1863 sämtliche deutsche Fürsten und die Bürgermeister der freien Städte zu einem Kongresse nach Frankfurt ein. Die Krönungsstadt der alten Kaiser, hinter deren Mauern in der Zeit des verfallenden heiligen römischen Reiches deutscher Nation so viel hohler Prunk und gleißender Schimmer entfaltet wurde, sah denn auch zum letztenmal die deutschen Fürsten sich um Habsburgs Kaiser scharen. Nicht ohne glänzendes Abendrot sollte die habsburgische Herrschaft in Deutschland in Nacht versinken. Einer blieb der hohen Versammlung fern, kein geringerer als der König von Preußen, und ohne ihn war jedes Beginnen einer Reform des Bundes eitel. Freilich mochte die kecke Rede eines österreichischen Wortführers, wenn der Kaiser rufe, hätten die Markgrafen zu gehorchen, manchen Anhänger zählen. Der einzige Fürst, der auf die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Reform hinwies, der die Unmöglichkeit, Preußen zu einem Mittelstaate herabzudrücken und die Nation an Stelle einer freien Vertretung mit einem Delegiertentag abzufinden, klar erkannte, war Großherzog Friedrich. Mannhaft gab er dieser Überzeugung Ausdruck. Einer Überhastung suchte er vorzubeugen, indem er vor der Beschlußfassung durch die Fürsten die Beratung der Vorschläge durch die verantwortlichen Minister verlangte. Sein Antrag fand keine Zustimmung. Er strebte dann bei den einzelnen Vorschlägen nach Kräften zu ändern und zu bessern, als aber der Entwurf im ganzen blieb, wie er war, stimmte er mit

einigen andern Fürsten gegen das ganze Werk. Er erklärte sich aber ausdrücklich bereit, für Deutschlands Einigung Opfer seiner Rechte und seiner Stellung zu bringen, ja, wie er sagte, auch das schwere Opfer seiner eigenen Ideen, wenn er die Gewißheit hätte, daß auf einem anderen, als auf dem von ihm gewollten Weg den gerechten Ansprüchen des badischen Landes und des deutschen Volkes entsprochen werden könnte.

Vergeblich blieb die Einladung an den König von Preußen. An seinem Entschluß änderte auch das persönliche Erscheinen des Königs Johann von Sachsen in Baden-Baden, wo sich König Wilhelm befand, nichts. Ebenso wirkungslos blieben die nach Schluß des Kongresses versuchten Verhandlungen und gelegentliche Drohungen der österreichischen Regierung Preußen gegenüber. Bismarck gab scharf acht, daß die Machtstellung des preußischen Staates in Deutschland und Europa nicht durch partikularistische Bundesbeschlüsse verkümmert wurde. Ohne oder gar gegen Preußen war aber nichts zustande zu bringen. Von dem ganzen Unternehmen des prunkvollen Kongresses blieb nur eine angenehme Erinnerung.

Unvergessen aber soll es bleiben, daß unser Großherzog es war, der die nationale Sache in Frankfurt vertrat, der auf den einzig zum Ziele führenden Weg, die Einigung unter preußischer Führung hinwies und der gleichzeitig für das künftige Deutschland eine aus unmittelbaren Wahlen hervorgehende Volksvertretung verlangte. Einige Wochen nach dem Kongreß äußerte der Großherzog auf eine ihm von den Bürgermeistern der größten Städte des Landes überreichte Dankadresse, die ihn als einen Vorkämpfer für eine wahrhaft volkstümliche Umgestaltung Deutschlands feierte: „Die Begeisterung für die höchsten Güter der Nation hat mir die Kraft verliehen, mein Ziel, ich darf wohl sagen, unser Ziel unbeirrt zu verfolgen.“

Bald aber schlug die Stunde, die ein neues Zeitalter für Deutschland eröffnete. Im November des Jahres 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark, der Herzog von Schleswig-Holstein. Die im Jahre 1852 gegebene Zusage, nach der erst das Thronrecht des nunmehr berufenen Königs auch in den Herzogtümern von den deutschen Großmächten anerkannt worden war, wurde von Dänemark gebrochen und Schleswig zur dänischen Provinz gemacht. Ein Schrei der Entrüstung über diese neue Vergewaltigung sonnenklaren

deutschen Rechtes durch den kleinen Inselstaat ging durch unser ganzes Vaterland. Die deutschen Großmächte verharrten freilich noch bei dem Londoner Protokoll vom Jahre 1852. Die badische Regierung aber im Einklang mit den übrigen deutschen Staaten und der ganzen öffentlichen Meinung erkannte nicht den König Christian, sondern den Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog an. Der badische Gesandte in Frankfurt wurde beauftragt, diesen einstweilen beim Bunde zu vertreten. Infolge der fortgesetzten Weigerung Dänemarks, die Rechtsverletzungen in Schleswig rückgängig zu machen, besetzten im Auftrage des Bundes sächsische und hannöverische Truppen das Herzogtum Holstein, denn nur dieses war Bundesgebiet. Österreich und Preußen gingen aber weiter. Sie ließen ihre Truppen in Schleswig einrücken und erklärten den Krieg an Dänemark. Es ist bekannt, wie ruhmvoll er geführt wurde, wie glänzend insbesondere sich die preußische Militärorganisation, die König Wilhelm durchgeführt hatte, bewährte. Die fremden Mächte versuchten zwar eine Einmischung zugunsten Dänemarks, aber die Staatskunst Bismarcks vereitelte ihr Vorgehen. Die Herzogtümer mußten im Wiener Frieden an Österreich und Preußen abgetreten werden.

Was sollte aber mit den gewonnenen Ländern geschehen? Preußen wollte und konnte keinen neuen völlig selbständigen Mittelstaat an der Elbe entstehen lassen. Einer Unterordnung unter Preußen widerstrebte der Herzog von Augustenburg. Die österreichische Regierung merkte immer deutlicher, daß sie für preußische Zwecke am Kampfe teilgenommen habe. Sie suchte allmählich vom Bündnis mit Preußen loszukommen und erstrebte wieder eine Anlehnung an die Mittelstaaten. Langsam aber reifte in den denkenden Geistern die Erkenntnis, daß im Kampfe um den endgiltigen Besitz der Herzogtümer die deutsche Frage entschieden werde. Wohl wurden die Risse im Bau der Freundschaft Österreichs und Preußens durch den Gasteiner Vertrag noch einmal verklebt, aber die durch denselben vorgenommene Teilung, daß in Holstein Österreich, in Schleswig Preußen regiere, konnte keine Dauer versprechen. In der Voraussicht dessen, was kommen werde, nahm Roggenbach im November 1865 seine Entlassung. Die Lage des Landes verbot im Kriegsfall den Anschluß an Preußen, seine politische Überzeugung und seine ganze Vergangenheit machten es ihm

aber unmöglich, auf die Seite Österreichs zu treten. Freiherr von Edelsheim übernahm seine Stelle.

Mit dem Frühjahr 1866 zeigte es sich, daß der Krieg unabwendbar sei. Die Zahl der Männer in unserm Lande, die wie Jolly und Bluntschli die Neutralität Badens anempfahlen, war äußerst gering. Sie war nur durchführbar, wenn die Mittelstaaten sämtlich dem Kampfe fern blieben. Im Ministerium vertrat Mathy die Politik der Neutralität bis zur letzten Stunde. So erhielt denn auch Herr von Edelsheim, als er sich auf die Versammlung der mittelstaatlichen Minister nach Bamberg begab, die Instruktion auf Aufrechterhaltung der Neutralität, wie sie im Sinne Mathy's vom Großherzog genehmigt worden war. Aber in Bamberg herrschte keine friedliche Neigung. Übrigens scheiterte an den sich überstürzenden Ereignissen und an der Stimmung des Landes die Zurückhaltung Badens. Vergebens warnte Jolly vor der kläglichen Fäulnis Österreichs. Mit patriotischem Schmerze schrieb Mathy am 18. Juni in sein Tagebuch: „Wir stehen auf der unrechten Seite für das Faule, Habsburg und Welf, gegen das Frische, der Ausgang wird es lehren.“ Mit der Ansicht, daß Baden auf der unrechten Seite stehe, begegnete er sich auch gewiß der Auffassung des Großherzogs. Persönlich eilte der hohe Herr nach Pillnitz, um den König von Sachsen von seinem kriegerischen Entschluß abzubringen. Das letzte Ergebnis dieser Politik der Mäßigung und Zurückhaltung war, daß sich Baden in Frankfurt, als Österreich den Antrag stellte, sämtliche nichtpreußischen Truppenabteilungen des Bundes mobil zu machen, der Abstimmung enthielt. Der Antrag wurde aber angenommen; selbstverständlich betrachtete Preußen dieses als Kriegserklärung. Am Tage darauf rückten die preußischen Truppen in Sachsen ein und die Regierung dieses Landes rief die Bundeshilfe an. Da konnte sich Baden der Beteiligung am Kriege nicht mehr entziehen. Mit schwerem Herzen beugte sich Großherzog Friedrich als konstitutioneller Fürst der politischen Notwendigkeit und befahl den badischen Truppen, zum achten Bundesarmeekorps zu stoßen.

Für einen Mann von Mathy's politischen Anschauungen war nun natürlich kein Raum mehr im Ministerium. Er war seit Jahren zu nachdrücklich für die preußische Politik eingetreten, als daß er während eines Kampfes mit Preußen hätte bleiben können. Nur die Rücksicht auf seinen Herrn ließ ihn noch so lange aushalten. Am

30. Juni nahm er seinen Abschied, ohne es sich übrigens zu versagen, auch in diesen schwülen Tagen seine Ansicht journalistisch zu vertreten. Aber auch die Mehrheit der übrigen Minister ist nicht leichten Herzens in die preußenfeindliche Politik eingetreten. Wie war jedoch die Lage? Eine Anlehnung an Preußen schien auch darum ausgeschlossen, weil an eine Unterstützung von dort nicht zu hoffen war. Die empfohlene Neutralität, wenn Baden damit allein stand, war erst recht gefahrvoll. Man konnte durchaus nicht sicher sein, ob sie von Österreich und Bayern nicht verletzt wurde, denn noch waren die alten Gelüste auf Teilung des badischen Staates nicht aus allen Kreisen geschwunden. Auf dem Boden des bestehenden Bundesrechtes zu bleiben, war so, wie sich Lamey später wiederholt ausdrückte, das einzige Mittel, dem Großherzog das Land zu retten und das Land vor einer fremden Besetzung zu bewahren. Damit war der Anschluß an Österreich gegeben. Lamey wußte sicher, daß für ihn, welches auch der Ausgang des Kampfes sei, das Ende seines Ministeriums herannahe. Siegte Österreich, konnte man ihn erzählen hören, mußte er kraft seiner politischen Vergangenheit zurücktreten, siegte Preußen, dann hatte seine jüngste Politik Schiffbruch gelitten. Man mag einer solchen Politik Kühnheit und Genialität absprechen. Aber kann von dieser in einem Mittelstaate, wenn die Großmächte an der Grenze in Kampf geraten sind, überhaupt die Rede sein? Oder wurde nicht vielmehr wiederum die unverkennbare Erfahrung gemacht, daß Dynastie und Staat erst im großen, nationalen Gemeinwesen die kräftigste Stütze finden? Es gab freilich noch einen anderen Ausweg: man konnte den Schutz Frankreichs anrufen. Glücklicherweise war die Zeit der Rheinbundspolitik auf immer vorüber. Es gab keinen Ratgeber, der sich für diesen Ausweg entschieden hätte und wenn ein solcher denkbar gewesen wäre, so war niemals die Einwilligung des Großherzogs zu erlangen.

Leider ist die Entscheidung zwischen Österreich und Preußen in Böhmen nicht früh genug gefallen, um das Blutvergießen in Deutschland zu verhindern und das Leben badischer Landeskinder zu schonen. Aber nachdem am 26. Juli ein vorläufiger Friedensvertrag zwischen den beiden Großstaaten vereinbart war, hatte der Kampf in Südwestdeutschland keinen Sinn mehr. Unter dem Eindruck der preußischen Siegesnachrichten trat die Mehrheit der Abgeordneten zur zwei=

ten Kammer zusammen, die eine Adresse an den Landesherrn richtete mit der Bitte, den nutzlosen Kampf einzustellen und die Vereinigung mit dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate zu suchen. Freiherr von Edelsheim nahm seine Entlassung, und nach ihm trat das ganze Ministerium zurück. Kaum ein Monat war noch seit Mathy's Rücktritt verlaufen: jetzt erhielt er vom Großherzog den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden. Gleichstrebende Männer gewann er, unter denen Julius Jolly, der Präsident des Ministeriums des Innern, durch seine echt nationale Gesinnung und einen durchdringenden klaren Verstand hervorragte. Es war einer der begabtesten Staatsmänner, die der Liberalismus in Deutschland hervorgebracht hat. Seine Beredsamkeit entbehrte freilich der volkstümlichen Weise, die andere auszeichnete, dafür wußte er mit scharfer, unbarmherziger Logik die Ausführung des Gegners zu zerpflücken. Er war der rechte Mann in einer Zeit, in der man fest zugriff, weil man von seinem guten Rechte überzeugt war.

Die Aufgabe der neuen Regierung war nun, dem unseligen Bruderzwiste, soweit Baden daran beteiligt war, ein Ende zu machen. Die Truppen wurden zurückgerufen, der Austritt Badens aus dem Bunde erklärt und Unterhandlungen mit Preußen angeknüpft, die am 17. August zum Abschluß des Friedens führten.

b. Die Zeit des norddeutschen Bundes.

Nachdem die schmerzlichen Erfahrungen der letzten Wochen überwunden waren, beginnt für Baden jene große Epoche des frischen Schaffens für das werdende Deutschland, für Großherzog Friedrich und seinen gleichgestimmten Staatsminister die Zeit edelster Befriedigung. Freilich sah der Landesherr nicht alle seine Wünsche erfüllt. Das letzte Endziel, das Karl Mathy nicht aus den Augen verloren hatte, nicht damals, als er die hoffnungsvolle Schweizer Jugend in die ersten Anfänge menschlichen Wissens einführte, noch als er dem Frankfurter Reichsministerium ohne Reich angehörte, noch als er von neuem zum Wanderstabe hatte greifen müssen, die Beteiligung am großen deutschen Staate blieb ihm versagt. Nur draußen in der Vorbereitung durfte er mitarbeiten, denn der junge Bundesstaat schloß die Glieder südlich des Mains von der nationalen Gemeinschaft aus. Noch war die Bevölkerung im Süden nicht soweit mit

der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt, als daß die volle Einigung möglich gewesen wäre. Zudem war nur durch die Beschränkung auf Norddeutschland die Einmischung Frankreichs fernzuhalten Aber eine verheißungsvolle Bahn war eingeschlagen, und Bismarck sagte, er hege zum Genius unseres Volkes das Vertrauen, „daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen werde, der zu seinem Ziel führt.“

Mathy that alles, den Eintritt Badens in den norddeutschen Bund vorzubereiten, wußte er sich doch in dieser Politik eins mit der Auffassung seines Herrn. Nicht nur die allgemeine Wehrpflicht wurde in Baden eingeführt, die Stellvertretung beseitigt und der Grund zur Landwehr gelegt, sondern es wurde auch die Bewaffnung und Ausbildung der Armee nach preußischem Muster vollzogen. Die Friedensstärke wurde wie in Norddeutschland auf ein Prozent der Bevölkerung festgesetzt. Das Militärstrafgesetz wurde zunächst einstweilig und im Jahre 1869 endgiltig nach dem Muster des preußischen umgebildet. Im Jahre 1869 wurde eine Vereinbarung über militärische Freizügigkeit getroffen, nach der ein Badener in den norddeutschen Truppenkörpern, ein Norddeutscher in der badischen Division seiner Dienstpflicht genügen konnte. In dem eifrigen Bestreben, die badischen Truppen in allen Dingen den preußischen ebenbürtig zu machen, leitete Generalleutnant Ludwig und nach seinem Rücktritt im Jahre 1868 der preußische Generalleutnant von Beyer das Kriegsministerium. Als im Jahre 1867 Napoleon III. Luxemburg erwerben wollte, um seinen wankenden Thron durch eine kleine Erweiterung Frankreichs zu stützen, wurden die Schutz- und Trutzbündnisse veröffentlicht, die Preußen mit den süddeutschen Staaten abgeschlossen hatte. Auch hierin ist Baden vorangegangen, es war bei dem Frieden im Jahre 1866 der erste Staat, der für den Kriegsfall die Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellte. Dagegen haben Badens Fürst und die badische Regierung der Errichtung eines Südbundes durchaus widerstrebt und damit das Ihrige beigetragen, daß diese Einrichtung nicht zustande kam, die die nationale Einigung nur erschweren und in Abhängigkeit von Österreich oder Frankreich geraten mußte. Unser Großherzog hat die Konsequenzen einer solchen Zwitterbildung völlig erkannt und ist dem Gedanken derselben nie näher getreten. Es gereicht der nationalen

Partei noch heute zur lebhaften Befriedigung, daß sie die Regierung in dieser Abwehr eines Südbundes gegen manche ihm günstige Strömung in der Bevölkerung aus voller Überzeugung unterstützte.

Österreich hat in dem besprochenen Zeitabschnitt nach den Wirren der Revolutionsjahre zweimal versucht, den Zollverein zu sprengen, im Jahre 1852 und bei Gelegenheit des preußisch-französischen Handelsvertrags. Denn die wirtschaftliche Einheit, die der Zollverein den deutschen Staaten unter Preußens Leitung gebracht hatte, war doch ein so deutlicher Wegweiser nach der politischen. Als jetzt nach Beendigung des Krieges von 1866 eine neue Grundlage für den Zollverein geschaffen werden sollte, trat an die Stelle der mit Einstimmigkeit beschließenden früheren Zollkonferenz der Zollbundesrat. Die Zollgesetzgebung war nicht mehr an die Zustimmung der verschiedenen deutschen Volksvertretungen geknüpft, sondern die Beschlußfassung erfolgte durch das neugeschaffene Zollparlament, eine Körperschaft, deren Errichtung schon in früheren Verhandlungen von Großherzog Friedrich empfohlen worden war.

Bei Eröffnung des Landtags im Jahre 1867 erklärte der Großherzog in der Thronrede, daß er bereit sei, für die nationale Einigung Opfer zu bringen, „die mit dem Eintritt in dieselbe unzertrennlich verbunden sind.“ Baden war übrigens bemüht, nicht bloß auf militärischem Gebiet die Einheit mit Norddeutschland herzustellen, das Land konnte geradezu als ein Glied des Bundes gelten, obwohl ihm der Eintritt noch versagt war. Staatsminister Mathy glaubte jetzt auch diesen herbeiführen zu können. Eine Denkschrift, die er im November des Jahres 1867 ausarbeitete und für Bismarck bestimmt hatte, sprach unter ausführlicher Begründung die Bereitwilligkeit des Großherzogs, der Regierung und der Kammern zum Eintritt aus. Bismarck konnte ihm hierin nicht willfahren. Die Rücksicht auf das Ausland verbot zunächst die Aufnahme eines süddeutschen Staates. Außerdem hielt er die nationale Thätigkeit Badens, die Einwirkung, die es durch diese auf minder günstig gestimmte Kreise im Süden ausübte, für ungleich wichtiger, als eine verfrühte Aufnahme in den norddeutschen Bund, die eine schärfere Sonderung von den beiden Königreichen zur Folge gehabt hätte. Der Kanzler wünschte nicht so „gewissermaßen den Milchtopf abzusahnen, das übrige sauer werden zu lassen.“ Der Anerkennung, die schon in diesem der Landwirt-

schaft entlehnten Ausspruch enthalten ist, hat er aber noch deutlicheren Ausdruck gegeben, als er am 24. Februar 1870 bei jenem im norddeutschen Reichstage gestellten Antrage auf Aufnahme Badens sagte: „Die Haltung der badischen Regierung, der Mut, den sie den Bedrohungen und Bedrängungen im Innern, wie dem badischen Ausland gegenüber jederzeit bewiesen hat, die Hingebung für nationale Zwecke, die Seine Königliche Hoheit der Großherzog, seine Organe, der verstorbene Minister Mathy und seine Kollegen beseelte, sind ja für Niemand ein Zweifel."

Die abweisende Haltung des Bundeskanzlers mußte man nun vorläufig hinnehmen, aber Mathy's Wort: wir thun doch unsere Pflicht, blieb die Richtschnur der badischen Politik. Um keine falsche Hoffnung zu nähren, betonte der Großherzog bei Schluß des Landtages die „innige nationale Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten". Mathy sollte die Verwirklichung nicht mehr erleben. Am 3. Februar 1868 ist er gestorben. Aber „tüchtiges Leben endet auf Erden nicht mit dem Tode", sagt sein Biograph, „es dauert in Gemüt und Thun der Freunde, wie in den Gedanken und der Arbeit des Volkes." Die Arbeit nach den Gedanken des verstorbenen Mannes nahm an der Spitze der Regierung jetzt Jolly auf, der durch den Großherzog zum Staatsminister ernannt wurde.

War nun auch die volle Verwirklichung des nationalen Strebens in Baden vorerst nicht zu erreichen, so war doch in der Aufgabe, große Kreise des Volkes zu echt nationaler Gesinnung zu erziehen und für die nationale Politik zu gewinnen, ein reiches Arbeitsfeld gegeben. Allerlei Kräfte regten sich, um mit dem freiheitlichen Staatsbau in Baden zugleich auch die preußische Politik zu Fall zu bringen. Konfessionelle Abneigung gegen den überwiegend evangelischen Norden, nie überwundene partikularistische Strömung und radikale Phrasen wirkten hier zusammen. War es doch von jeher nur ein ganz kleiner Kreis, der sich die Mühe genommen, den Norden zu verstehen. Für die große Masse hörte als altehrwürdige Überlieferung eines unentwickelten Verkehrs und einer ohnmächtigen Zersplitterung Deutschland jenseits des Maines auf. Die Erkenntnis überdies, daß ein Großstaat teuerer ist als eine Summe kleiner Staaten, weil er auch mehr leistet, daß Macht und Ansehen einer Nation sich nicht durch spießbürgerliche Wohlfeilheit erringen und behaupten lassen, war durchaus

nicht allen aufgegangen. Der Sparsamkeitsfanatismus ist ja kein Erzeugnis unserer Tage. In der freien Presse und dem ausgedehnten Stimmrecht hatten alle diese zentrifugalen Kräfte ein willkommenes Mittel gefunden, sich geltend zu machen. An der Gegenwirkung ließen es jedoch die berufenen Männer nicht fehlen. Wenn auch über eine mehr oder minder rasche Fortführung der inneren Reform ein Augenblick eine Verstimmung zwischen dem Ministerium Jolly und der liberalen Partei eintrat, in der Erfüllung ihrer nationalen Pflichten blieben sie stets einig, und die Verstimmung selbst ging außerdem rasch vorüber.

Über alle Parteigegensätze erhaben, erklang zur rechten Stunde immer wieder das zur Eintracht mahnende Wort des Großherzogs. So wenn er in einem Erlaß an den Staatsminister das Vertrauen äußert, es werde mit der Kraft, welche die Eintracht verleiht, gelingen, das Volk zum Ziele zu führen, das er sich als höchste Regentenaufgabe gestellt habe: „ein freies Staatsleben im Innern, ruhend auf der sichern Grundlage geistiger Bildung und sittlich-religiösen Ernstes und mutig entschlossener Teilnahme an der nationalen Wiedergeburt Deutschlands.“ Am Schluß des Landtages 1870 dankte er in bewegten Worten der Volksvertretung für die Opferwilligkeit, mit der sie seine Regierung unterstützt habe, um „getreu dem feststehenden Programm die nationale Politik in ernster That fortzuführen und Mein Volk bereit zu halten, daß es, wenn die Zeit gekommen sein wird, als ein ebenbürtiges Glied des Ganzen in die volle nationale Gemeinschaft eintreten kann.“

Kaum drei Monate waren vorüber, da war die Zeit gekommen. Der Krieg mit Frankreich war seit dem Jahre 1866 unvermeidlich. Daß er sich so plötzlich und an einem so nichtigen Vorwande entzünden werde, hatte freilich niemand voraussehen können. Um so heller und einmütiger loderte bei diesem sinnlosen Friedensbruch die patriotische Begeisterung auf, um so gewaltiger brach der germanische Heldenzorn hervor. Der hat nun Thaten vollbracht, dergleichen die Welt noch nicht gesehen. Halb mitleidig, halb anerkennend hatte man draußen zugegeben, daß Deutschland in Kunst und Wissenschaft den Völkern voranschreite, aber davon wollte man nichts wissen, daß seit 200 Jahren auch die Schlachten Europas von Deutschen geschlagen wurden. Diese Erkenntnis sollte nun allen beigebracht werden. Was die

Heldenkraft der Söhne des Volkes der Dichter und Denker vermag, wenn frevelhafter Angriff sie in ihrer Friedensarbeit stört und welsche Tücke sie zur Verteidigung des heimatlichen Herdes ruft, das ist vom Rhein und Wasgau bis zur Seine und Loire in blutiger Schrift niedergelegt worden, die nicht so schnell erlöschen wird. An dem Kampf, in dem Siegfrieds Stärke die Schwerter schwang, daß die Macht des Gegners zu Scherben zerschlagen wurde, hatten Badens Söhne ihren ruhmvollen Anteil. Die nationale Saat, die Großherzog Friedrich ausgestreut, war fruchtreich aufgegangen. Verflogen war der Hader; weit weg vor dem vaterländischen Zorn des Volkes verkroch sich die Gegnerschaft gegen die preußische Führung. Vor der Sicherheit und der nach der Uhr gestellten Pünktlichkeit, mit der sich der Aufmarsch vollzog, verstummte die armselige Bekrittelung der in Baden heimisch gemachten Heeresorganisation Preußens. Gar viele, die sich bis dahin mit der Neuerung der Dinge noch nicht ausgesöhnt hatten, ließ die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterland in der Stunde der Gefahr die Verbitterung überwinden und vergessen. Freilich, bis zu jener Verzerrung, mit der man anderwärts die ruhmgekrönte und siegesgewohnte Einrichtung durch den Traum und Schaum einer idealen Miliz ersetzen wollte, oder bis zu jener vermessenen Frechheit, die jeden für einen Freund der Heimat erklärte, der sie von „der preußischen Tyrannei“ befreie, war man in Baden nicht gekommen. Davor bewahrte uns das mannhafte Deutschtum unseres Großherzogs, die nationale Politik der Männer seines Vertrauens und die opferfreudige Bereitwilligkeit, mit der die Lasten, die das Vaterland forderte, genehmigt wurden, aber auch die patriotische Entsagung, mit der die national Gesinnten die Jahre her die hämischen Angriffe und Verkennung ertrug. Doch das war jetzt alles überwunden. Mit Stolz sagt sich jeder Badener: Von dem Augenblick, da der erlauchte Held, Kronprinz Friedrich Wilhelm, über die süddeutschen Truppen zum Sieg und „für des geeinigten Deutschlands Ruhm und Frieden“ den Oberbefehl übernahm, bis zum Ende jener winterlichen Kämpfe, die Kaiser Wilhelm als „eine der größten Waffenthaten aller Zeiten“ bezeichnete, haben die badischen Truppen ihre volle Schuldigkeit gethan.

Jetzt stand auch der Vollendung Deutschlands nichts mehr im Wege. Unter dem überwältigenden Eindruck der deutschen Siege

machte sich mit elementarer Kraft das Verlangen geltend, daß die im Kampf erprobte Einigkeit des Vaterlandes im Frieden nicht verloren gehe. Die dort draußen fielen, fragten auch nicht, als sie ihr Blut hingaben, ob ihre Wiege diesseits oder jenseits des Maines gestanden habe. Kaiser und Reich, eine deutsche Volksvertretung, das war die Forderung der Zeit, die Hoch und Niedrig erfüllte. Dem gaben in unserem Lande schon unmittelbar nach der Kunde von dem Siege bei Wörth patriotische Männer in Mannheim Ausdruck. Die Kundgebungen durch die Presse und durch Versammlungen mehrten sich im ganzen Vaterlande. Im Herbste des Jahres gab der Großherzog seiner Regierung den Befehl, den Eintritt Badens in den norddeutschen Bund zu beantragen. Er selbst begab sich im November in das Hauptquartier nach Versailles, wo sich die Minister Jolly und Freydorf seit dem 20. Oktober befanden. Mit Baden vollzog sich der Abschluß ohne Schwierigkeit. Rückhaltlos, wie Großherzog Friedrich seit nahezu zwei Jahrzehnten für die nationale Einigung eingetreten war, vollzog er jetzt den Eintritt seines Landes in die nationale Gemeinschaft. Keine Sorge um ein Reservatrecht beschwerte ihm den Entschluß.

Post und Telegraphie ließ der Großherzog gleich allen Staaten des norddeutschen Bundes in die Verwaltung der Zentralgewalt übergehen. Ein besonderer Vertrag mit Preußen sprach den Verzicht auf die Militärhoheit aus. Die badischen Truppenteile bildeten fortan einen Bestandteil der preußischen Armee. Der König von Preußen tritt auch den badischen Truppen gegenüber in die Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn ein. Das Wort, das der Großherzog einstens in Frankfurt gesprochen hatte, macht er durch die That wahr. Der nationalen Einigung Deutschlands brachte er Opfer seiner Rechte und seiner Stellung. Hat die Übertragung der Militärhoheit an Preußen für die Zeit des Übergangs manche Verstimmung erzeugt, wie es nicht anders sein kann, wenn sich altgewohnte, auf persönlicher Treue aufgebaute Einrichtungen lösen und neue Formen gelten sollen, eine Verstimmung, die nicht so schnell geschwunden ist, so ist das wohl begreiflich. Wer aber heute noch an dem Abkommen rütteln wollte, der risse mit frevelhafter Vermessenheit einen Stein aus dem Bau der deutschen Einheit. Ihm allein, dessen sollte man doch stets eingedenk sein, war es kein Opfer, sondern die Erfüllung

langgehegter Wünsche eines deutschen Herzens. Das Vertrauen aber, das der Landesherr zu dem vaterländischen Sinn seines durch politische Arbeit geschulten Volkes besaß, wurde nicht getäuscht. Die Bundesverträge und die Militärkonvention gelangten im Landtage ohne Schwierigkeit zur Annahme, jene in der zweiten Kammer sogar einstimmig. Die nationale Partei erntete den schönsten Lohn, denn zu ihrer Politik bekannten sich nun auch die früheren Gegner. Die Stände aber gaben nur einer allgemeinen Auffassung Ausdruck, wenn sie in einer Adresse an den Großherzog sagten, daß er der Erste war, um das Wort der Treue gegen Deutschland mit Verläugnung jedes Sonderinteresses einzulösen, und hinzufügten: „Das badische Volk, das ganze deutsche Volk weiß es und wird es unvergessen in dankbarem Gemüte bezeugen, daß unter allen Patrioten keiner hochsinniger, keiner mehr von treuer Liebe zum Vaterland beseelt, keiner mit reinerem Herzen die Einigung Deutschlands erstrebt und ihren Aufbau befördert und vollzogen hat, als Badens Fürst."

Die Verhandlungen mit den beiden Königreichen waren nicht so leicht, auch hieß es manche Schwierigkeit überwinden, bis König Wilhelm, der jedem äußern Glanz abhold war, sich zur Annahme der Kaiserwürde verstand. Da war denn unser Großherzog in erster Linie berufen, ausgleichend und vermittelnd zu wirken. Als endlich die mühsame Arbeit zum Ziele gelangt und die Verträge auch mit Bayern und Württemberg abgeschlossen waren, da verkündete der Kanzler am Abend des 23. November 1870 seinen Gästen das Ereignis mit den Worten: „Nun wäre der bayrische Vertrag fertig und unterzeichnet, die deutsche Einheit ist gemacht und der Kaiser auch." Wenige Tage nachher aber schrieb der Kronprinz in sein Tagebuch, nachdem er seiner stolzen Freude über die Beendigung der langen, kaiserlosen, schrecklichen Zeit Ausdruck verliehen hatte: „wir verdanken dies wesentlich dem Großherzog von Baden, der unausgesetzt thätig gewesen war."

Ein Zähringer, Herzog Berthold IV., stand vor mehr denn 700 Jahren als treuer Begleiter bei Kaiser Rotbart, an dessen Andenken Geschichte und fromme Sage die Erinnerung höchster Kaiserherrlichkeit in der Vergangenheit unseres Volkes knüpfen, als er in Rom die Krone empfing — ruhmvoller und glückverheißender war doch

die Stunde, als ein Sprosse des Hauses der Zähringer, Großherzog Friedrich, dem Kaiser Weißbart das erste Hoch ertönen ließ.

c. Das Deutsche Reich.

Das Wahrzeichen der alten Herrlichkeit der Nation, die Kaiserkrone, die nunmehr König Wilhelms ehrwürdiges Haupt schmückte, sollte nach den Worten des siegreichen Kaisers das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenführen, „nicht zu kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens, auf dem Gebiete der nationalen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Dieses kaiserliche Gelöbnis erfüllen zu helfen, war aber Großherzog Friedrich bis zur Stunde rastlos thätig. Wie in den Tagen der Vorbereitung, so ist er in der Zeit der Festigung und des Ausbaues dem Kaiser der treue, zuverlässige und selbstlose Verbündete und Freund gewesen. Bei ernster Beratung wie bei feierlichen Gelegenheiten wußte man den Großherzog an der Seite Kaiser Wilhelms, denn die „bewährte, kräftige Stütze" wollte der Kaiser nicht missen. Er sah in dem Verhältnis zu ihm das Ergebnis eines wohlbegründeten, gegenseitigen Vertrauens."

Mit dem Eintritt Badens in das Reich zog die Großherzogliche Regierung die vollen Konsequenzen aus den neuen Verhältnissen. Daß das besondere badische Kriegsministerium aufhörte, nachdem die Militärkonvention mit Preußen in Kraft getreten war, war selbstverständlich. Baden hat aber auch von dem Gesandtschaftsrechte, das die Reichsverfassung den Einzelstaaten belassen hatte, keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die noch außerhalb Deutschlands vorhandenen Vertretungen aufgehoben. Innerhalb des Reiches wurde nur die Gesandtschaft in Berlin beibehalten. Auch hierin ist die Großherzogliche Regierung den übrigen Mittelstaaten vorangegangen. Die neuerdings wieder eingerichtete, ständige Vertretung in München und Stuttgart wird mit dem Bedürfnis einer schnelleren und leichteren Verständigung der süddeutschen Nachbarstaaten über die wichtigeren Fragen der Reichsgesetzgebung begründet.

Zur bessern Verbindung mit dem Elsaß, noch mehr aber zur Erhöhung des Schutzes der Westmarken, wurden auf Grund eines mit dem Reiche abgeschlossenen Vertrages drei neue Bahnlinien über den Rhein hergestellt. Ebenso wurden trotz eines vorhandenen, aber wenig gerechtfertigten Widerspruches die ein Jahrzehnt später be-

schlossenen strategischen Linien ausgeführt, die das neutrale Gebiet der Schweiz umgehen und dadurch die Mobilisierung und den Aufmarsch der Truppen im Kriegsfall erleichtern und beschleunigen. Für diesen Bau trug das Reich die meisten Kosten, zum Teil bis zu 95 Prozent. Im strategischen Interesse wurde endlich mit Unterstützung des Reiches die neue Verbindung Südwestdeutschlands mit Elsaß-Lothringen hergestellt, die einen teilweisen Umbau der Rheinthalbahn und die Anlage einer festen Brücke über den Rhein westlich von Rastatt zur Folge hatte und seit 1895 in Betrieb ist.

Die Annäherung der unserm Volkstum entfremdeten Reichslande zu fördern, die Herzen der Bewohner zu gewinnen, ist unser Großherzog durch sein huldvolles Wesen, sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seinen deutschen Sinn wie kein zweiter geeignet. Seine nachbarlichen Beziehungen zu dem neu gewonnenen Lande wurden vermehrt und gehoben und erhielten eine amtliche Unterlage, als Kaiser Wilhelm im Jahre 1877 dem Großherzog die fünfte Armeeinspektion, die das 14. und 15. Korps umfaßt, übertrug. Nicht als leere Repräsentation, sondern als ernste Pflicht hat unser Landesfürst die neue Stellung aufgefaßt. So ist er denn auch der berufene Führer des alten kaiserlichen Herrn gewesen, wenn dieser das Elsaß aufsuchte. Wie im Kampfe die badischen Truppen durch ihren Heldenmut so wesentlich zur Wiedergewinnung des Landes beigetragen haben, wie sie dazu halfen, daß auf Meister Erwins stolzem Riesenstein die deutsche Fahne wehte, so macht ihr Landesherr nun im Frieden Eroberungen. Er hat denn auch jenseits des Rheines in diesen Jahren zur allmählichen Aussöhnung der Bevölkerung mit der deutschen Herrschaft vielfach mehr beigetragen als die bestgemeinten Gesetze und Verordnungen. Kein deutscher Regent ist der dortigen Bevölkerung so nahe getreten, als Großherzog Friedrich. An seiner fürstlichen Hoheit belebt sich doch auch dort drüben wieder das in der Bevölkerung schlummernde monarchische Gefühl, nachdem einmal die verschlungene Gestaltung unseres deutschen Staatswesens nur das seltsame Gebilde eines Reichslandes aus Elsaß-Lothringen zu schaffen gestattete.

Wir kennen alle die umfassende gesetzgeberische Thätigkeit, die das Reich in diesem ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens entfaltete. Wir erfreuen uns nicht blos des erhöhten Schutzes, den das Reich gewährt, der Achtung und des Ansehens, die der deutsche Name

in der ganzen Welt genießt, sondern wir sehen auch auf allen Gebieten das Band der Einheit fester geschlungen. Das frühere Wirrsal deutscher Münzen, Maße und Gewichte erregt uns kaum ein anderes Gefühl, als jene heitere Erinnerung an die Tage, da es auf der bunten Karte des alten Reiches auch noch vier Reichsdörfer gab. Der Zollverein umfaßt alle Glieder, Deutschland ist wirtschaftlich ein Ganzes geworden. Einige unschöne Ecken im Militär- und Postgebiet, mit denen die süddeutschen Königreiche das Ebenmaß des deutschen Reichsbaues beeinträchtigen, ragen noch aus alter Zeit herein, sie lassen sich aber ertragen. Wie vor sechszig Jahren die Schlagbäume, so sind auch die politischen Grenzpfähle geschwunden. Der Deutsche ist wirklich im ganzen Vaterlande ein Inländer, es ist ihm eine Rechtseinheit gesichert, die ihn auch auf diesem Gebiet anderen großen Völkern ebenbürtig machen.

Wir verkennen aber auch nicht, daß es immer neuer Anstrengungen bedarf, die zentrifugalen Kräfte in unserm Volk, dem nun einmal die Lust am Absondern auf seinen Lebensweg mitgegeben wurde, nicht übermächtig werden zu lassen und zu hindern, daß sie bei aller sorgsamen Beachtung berechtigten Eigenlebens der nationalen Einheit nicht gefährlich werden. Des freien Mannes freie Rede galt von jeher als ein hohes Gut, aber es war auch bei uns stets die schwere Gefahr damit verbunden, daß diese Freiheit der Meinungsäußerung jede Unterordnung unter höhere Zwecke erschwerte, wenn nicht gar unmöglich machte. Die Lust am Kritisieren und der Sondertrieb sind nicht ausgestorben, sie erzeugen nicht selten in unserm Volk an Stelle eines berechtigten nationalen Stolzes, an Stelle des einmütigen Handelns für Deutschlands Größe ohnmächtige Rechthaberei und politische Zerfahrenheit. Kleinlicher Hader und das Gift der Selbstsucht suchen sich einzuschleichen. Da ergreift denn Großherzog Friedrich jede Gelegenheit zu ernster Mahnung, daß es keine Freiheit giebt „ohne Unterordnung und Selbstlosigkeit“, und seinen Worten wird nicht bloß in Baden, sondern im ganzen Reiche Gehör geschenkt, denn sie sind die Warnung eines Fürsten, der diese Mannestugenden selbst in seinem ganzen Leben bewährt. Ebenso häufig aber erinnert er an die Kraft und Macht unseres Heeres, die unzerstörbar ist, wenn die Grundlage, die Kaiser Wilhelm gelegt, unangetastet bleibt. Gar gern verweilt der hohe Herr unter den Freunden und Kameraden, die

selbst die Waffen für das Vaterland trugen, und die im Dienst oder im ernsten Kampfe den Segen der Hingebung, des Gehorsams und der Unterordnung kennen lernten. Manches alte Soldatenauge wurde feucht, wenn von dem fürstlichen Redner, der selbst von der heißesten Liebe zu Kaiser und Reich erfüllt ist, die Mahnung kam, es sollten alle in Treue der großen Zeit eingedenk bleiben und dem nachwachsenden Geschlecht ein Zeichen von Opferwilligkeit, dienendem Gehorsam und Vaterlandsliebe sein. In manchem Manne ist da doch auch wieder das bessere Sein erwacht, das durch Parteiverzerrung und zerstörende Verhetzung unterdrückt war.

In einem frühern Abschnitt wurde angedeutet, wie Baden in mancher Beziehung der sozialen Gesetzgebung des Reiches vorgearbeitet hat. Großherzog Friedrich glaubt aber die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen dieser Welt nicht auf das Eingreifen der Gesetzgebung beschränken zu sollen. Denn das seelenlose Gesetz ist kalt, lebendig und versöhnend wirkt nur die Macht der Persönlichkeit. So ist der Landesherr bemüht, selbst Wünsche und Bestrebungen der Minderbegüterten kennen zu lernen, obwohl er nicht verkennen kann, daß sein Wollen und Thun nicht selten auf unfruchtbaren Boden fällt. Aber er läßt sich nicht beirren. Wir sahen ihn noch vor Jahresfrist in der Residenz und verschiedenen Teilen des Landes die Kreise der arbeitnehmenden Bevölkerung aufsuchen, zum sichersten Beweise, daß Auge und Ohr des Fürsten allen Landeskindern offen stehen.

Dem ersten deutschen Kaiser galt Großherzog Friedrich wie ein leiblicher Sohn. Kaiser Friedrich stand wie ein Bruder zu ihm, Kaiser Wilhelm II. verehrt in seinem Oheim den in langen Jahren treu bewährten väterlichen Freund. Er erblickt in ihm nach seinen eigenen Worten die Verkörperung des Reichsgedankens. Unvergessen bleibt das Wirken unseres Großherzogs bei der Thronbesteigung des jetzigen Kaisers. Geschäftige Zungen des Auslandes dichteten dem neuen Herrscher kriegerische Gelüste an, einen Drang nach ziellosen Eroberungen — wie wenig kannten sie die Natur des Monarchen, wie sehr verkannten sie deutsche Art. Andre meinten, nachdem die meisten Zeugen einer großen Vergangenheit abberufen seien, könne das Gefüge des Reiches sich lockern; sie zweifelten, ob die Bundesfürsten sich in die Regierung eines jungen Kaisers so leicht

finden würden. Da zerstreute Großherzog Friedrich alle diese Spukgestalten. Seiner Anregung ist es zu danken, daß sich sämtliche deutsche Fürsten um Kaiser Wilhelm II. scharten, als er seinen ersten Reichstag eröffnete. Vor dieser einmütigen Kundgebung mußten auch die übelwollendsten Stimmen im Auslande verstummen.

Was Glück sei, dafür ist der Maßstab bei den einzelnen Menschen so verschieden, wie Charakter, Gemütsanlage und Stimmung. Enttäuschung und Leid, bitteres Leid ist auch unserm Großherzog nicht erspart geblieben. Denn des Lebens Bedrängnis geht auch an Fürstenhäusern nicht vorüber. Wenn aber das Bewußtsein, durch unermüdliche Thätigkeit und rastlose Hingabe das Ziel der Jugend und der Mannesjahre im Alter erreicht zu haben, die höchste und reinste Befriedigung gewährt, dann kann Großherzog Friedrich sagen, daß sein Leben ein glückliches ist. Er schaut im 70. Jahre auf ein mächtiges Vaterland, zu dessen Entstehung er so Großes beigetragen, und herrscht über ein Volk, das in treuer und dankbarer Liebe gedenkt, wie viel Schönes und Gutes, was ihm an geistiger Freiheit und sittlicher Bildung durch Thun und Beispiel seines Landesherrn zugewachsen ist.

Wen Geburt und Beruf hoch über seine Zeitgenossen stellten, der entbehrt der Lobredner nicht. Reiner, wahrer und getreuer als eines Menschen Mund spricht aber das Wirken eines fürstlichen Mannes. Die Lebensarbeit Großherzog Friedrichs bedarf keiner Hervorhebung, sie spricht für sich selbst und wird in den spätesten Zeiten reden. Ihre Früchte werden seinen Namen von Geschlecht zu Geschlecht weiterpflanzen.

linken auszuführen. Ein erfahrener Staatsmann überblickt alle diese Gegensätze. Seiner Anregung ist es zu danken, daß sich sämtliche deutsche Fürsten um Kaiser Wilhelm II. scharten, als er ihnen seinen Reichstag eröffnete. Vor dieser einmütigen Kundgebung mußten auch die allerschroffsten Gegensätze im Reichstage verstummen.

Was Glück ist, davon ist der Maßstab bei dem einzelnen Menschen so verschieden, wie Charakter, Gemütsanlage und Stimmung. Enttäuschung und Leid, bitteres Leid ist auch unserm Großherzog nicht erspart geblieben. Denn des Lebens Bedrängnis geht auch an Fürstenhäuptern nicht vorüber. Wenn aber das Bewußtsein, durch unermüdliche Tätigkeit und restlose Hingabe das Ziel der Jugend und der Mannesjahre im Alter erreicht zu haben, die höchste und reinste Befriedigung gewährt, dann kann Großherzog Friedrich sagen, daß sein Leben ein glückliches ist. Er schaut im 70. Jahre auf ein mächtiges Vaterland, zu dessen Entstehung er so Großes beigetragen, und herrscht über ein Volk, das in treuer und dankbarer Liebe geeint, wie viel Edles und Gutes, was ihm an geistiger Freiheit und sittlicher Bildung durch Leben und Beispiel seines Landesherrn zugewachsen ist.

Wenn Schmerz und Kummer doch über seine Seele zogen, der Eindruck der Gegenwart weicht. Schöner, reicher und getreuer als eines Menschen Hand schreibt aber das Bild eines fürstlichen Mannes. Die Lebensarbeit Großherzogs Friedrichs bedarf keiner Verherrlichung, sie spricht für sich selbst und wird in den goldenen Zeiten reden. Ihre Früchte werden seinen Namen von Geschlecht zu Geschlecht weitertragen.